



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 20.05.2023

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
7.1-Stadtplanung  
Rathaus  
Rathausstraße 2  
53308 Bornheim

### **Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)**

Ihr Schreiben vom 14.04.2023: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (Ratsbeschluss vom 30.03.2023)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des LSV e.V. im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Aufstellung des *Teilflächennutzungsplans Windenergie (Teilfortschreibung)* gemäß § 4 (2) BauGB. Wir bitten um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Michael Pacyna*

(LSV-Vorsitzender)

*Norbert Brauner*

(stv. LSV-Vorsitzender)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.  
und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),  
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS  
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)  
Norbert Brauner (stv. Vors.)  
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)  
Michael Breuer (Schatzmeister)

☎ 02222 - 59 06  
☎ 02222-9392390  
☎ 02222 - 16 97  
☎ 02227 - 76 07

### **Vorbemerkung:**

Die LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung) sowie die Anlagen:

- a) Dokumentation „*WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilchens*“, Landschafts-Schutzschutzverein Vorgebirge (LSV) e.V., Bornheim, 28.08.2021
- b) Dokumentation „*WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken*“ LSV e.V., Bornheim, 24.07.2021
- c) „*Schutzwürdige Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen*“, Dr. Michael Veerhoff, Alfter, 04.08.2021

sind Bestandteile der vorliegenden Stellungnahme (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, Stand 30.03.2023).

## **Stellungnahme des LSV zum Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung): Ratsbeschluss vom 30.03.2023**

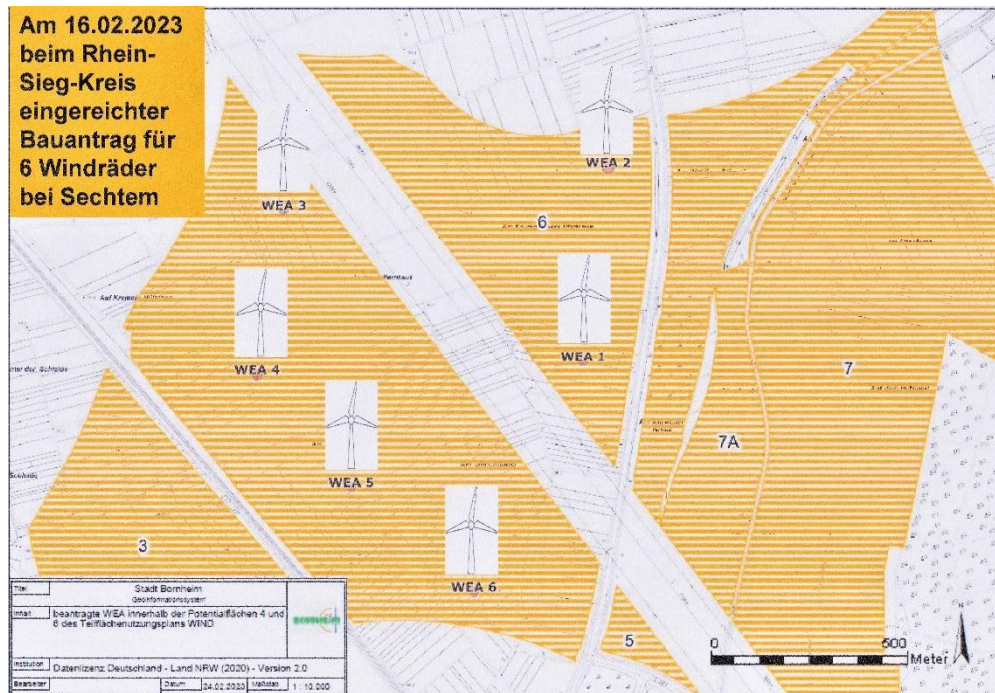
### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Rubrum</b> (vorangestellte Zusammenfassung)	S. 03
<b>1. Rechtliche Aspekte:</b>	S. 04
1.1 Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	S. 04
1.2 Anzuwendende Planungsmethode auf Grundlage der neuen Gesetzeslage	S. 05
1.3 Prognose des für Bornheim zu erwartende Flächenbeitragswerts	S. 07
1.4 Fehlerhafte (Nicht-)Berücksichtigung des Landschaftsschutzes	S. 09
1.4.1 Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 BNatSchGS.	S. 10
1.4.2 Verhältnis Landschaftsplanung zu Windenergieplanung	S. 11
1.4.3 Gewichtung bei der Abwägung von Landschaftsschutz in Bornheim im Verhältnis zur Windenergie	S. 11
1.4.4 Bedarfsüberschreitende vorsorgliche Einplanung von LSG-Flächen bedenklich	S. 12
1.4.5 Fehlende Abwägung zwischen den Landschaftsschutz-Gebieten auf der Ville und in der Rheinebene	S. 12
1.4.6 Ziel <i>Klimaneutralität</i> kein ausreichender Grund für bedarfsüberschreitende Flächenplanung	S. 16

1.4.7	Zulässige Inanspruchnahme von Landschaftsschutzflächen in der Rheinebene	S. 17
1.5	Zusammenfassende Bewertung der rechtlichen Aspekte	S. 20
1.6	Mögliche Mängel bei der Bekanntmachung der Offenlage	S. 20
<b>2.</b>	<b>Flugsicherung:</b>	S. 21
<b>3.</b>	<b>Ökologische Konflikte:</b>	S. 22
3.1	Unverzichtbarkeit der Biodiversität für den Klimaschutz	S. 22
3.2	Schutz planungsrelevanter Brutvögel und Durchzügler	S. 24
3.3	Schutz planungsrelevanter Fledermäuse	S. 31
3.4	Insektenschutz	S. 32
<b>4.</b>	<b>Erholungsfunktion und Vorbelastungen:</b>	S. 33
4.1	Unbelastete und vorbelastete Konzentrationsflächen	S. 33
4.2	Vorhandene für Windkraft relevante Infrastrukturen	S. 34
4.3	Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion	S. 35
<b>5.</b>	<b>Schützenswerte Böden in den Konzentrationszonen</b>	S. 37
<b>6.</b>	<b>Fazit der LSV-Stellungnahme</b>	S. 38
<b>Anhang:</b>	<b>Stellungnahme von Prof. Dr. Max Seibert</b>	S. 39

**Rubrum** (vorangestellte Zusammenfassung):

1. Der Schutz des Klimas ist überlebenswichtig. Im Rahmen der Energiewende muss auch der Ausbau der Windenergie voran getrieben werden. Nach Berechnungen der Bundesregierung zur langfristigen Deckung des **Strombedarfs** soll NRW 1,8 % seiner Fläche für die Stromerzeugung durch Windkraft zur Verfügung stellen. NRW hat dem Regierungsbezirk Köln einen Flächenanteil von 2,13 % zugewiesen. In der Bornheimer Rheinebene stehen Flächen zur Verfügung, die 2,8 % des Stadtgebietes umfassen. Nach sorgfältiger Abwägung zwischen den von der Stadt vorgeschlagenen Windenergiekonzentrationszonen auf dem Villerücken und bei Sechtem plädiert der LSV für die Beschränkung von Windrädern auf die Rheinebene.



Der LSV unterstützt den Bau dieser Windräder. (Stadt Bornheim, Ratsvorlage 148/23-7)

2. Der LSV unterstützt das Ziel der Stadt, den *Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)* **rechtssicher** zu verabschieden, da nur dann ein unerwünschter Wildwuchs an Windrädern vermieden werden kann. Nach Einschätzung des LSV ist es allerdings mehr als fraglich, ob der städtische Planentwurf einer juristischen Überprüfung durch Umweltverbände oder Windenergie-Unternehmen standhalten würde. Wir machen deshalb in unserer Stellungnahme auf mögliche Planungsschwächen aufmerksam, damit die Stadt diese im Laufe des Verfahrens ausräumen kann.

## Stellungnahme:

### 1. Rechtliche Aspekte:

#### 1.1 **Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen**

Zum 01.02.2023 trat ein umfangreiches Gesetzespaket mit vielfältigen Neuregelungen zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie in Kraft. Ein wesentliches Ziel der neuen Gesetzgebung ist es u.a., das bisherige in vielfacher Hinsicht auf Vorgaben der Rechtsprechung aufbauende Verfahren wegen seiner überbordenden Komplexität zu vereinfachen und vor allem den Planern ein leichter zu handhabendes Instrumentarium in die Hand zu geben.

Sind Raumplanungen zur Windenergie in der Vergangenheit z.B. häufig daran gescheitert, dass das von der Rechtsprechung entwickelte Kriterium der „Sicherung von substantiellem Raum für die Energiegewinnung durch WEA“ nach Bewertung der Gerichte nicht hinreichend beachtet wurde, hat nun der Gesetzgeber selbst erstmals konkrete Flächenvorgaben vorgegeben, die

diesem Kriterium Rechnung tragen ( zu allem vgl. BT-Drucksache 20/2355, S. 24). So hat nach dem *Windenergieflächenbedarfsgesetz* (WindBG) das Land NRW bis zum 31.12.2027 insgesamt 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiete (WEG) auszuweisen. Das WindBG bezeichnet die jeweils auszuweisende Quote als Flächenbeitragswert (FBW).

Im Land NRW hat man sich vor dem Hintergrund verschiedener Möglichkeiten im WindBG zur Umsetzung dieser Vorgabe auf alle Ebenen im Land darauf verständigt, dass die Ausweisung der erforderlichen WEG durch die Regionalplanungsebene – hier also durch die BezReg Köln zusammen mit dem Regionalrat im RegBez Köln - durch die Aufstellung eines „*Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den RegBez Köln*“ erfolgen soll. Unter Anwendung des raumordnungsrechtlichen „*Gegenstromprinzips*“ soll das anteilige Herabbrechen des für das Land vorgegebene Flächenanteils von 1,8 % bis auf alle Kommunen im RegBez Köln durch die Regionalplanung im Zusammenwirken mit den Kommunen und Kreisen erfolgen. Die Entscheidungszuständigkeit liegt dabei allein bei der Regionalplanung. Die Kommunen können und sollen jedoch im Verfahren ihre Belange und Vorschläge einbringen.

In einer Überleitungsvorschrift (§ 245 e Abs.1 BauGB) hat der Gesetzgeber jedoch festgelegt, dass *„die Rechtswirkungen ... eines Flächennutzungsplans (FNP) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Erläuterung: sog. Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung) ... fortgelten, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist“*.

Die Stadt Bornheim macht von dieser Überleitungsvorschrift Gebrauch, indem sie die lange vor Inkrafttreten der neuen Gesetze begonnene Konzentrationsflächenplanung für Windenergie fortführt. Dies hat den Vorteil, dass die alleinige Entscheidungszuständigkeit – abgesehen vom Erfordernis der Erteilung der Genehmigung des Plans durch die Aufsichtsbehörde – nach wie vor bei der Stadt liegt, wenn die Ausschlussfrist 31.01.2024 für den rechtswirksamen Abschluss der Planung nicht überschritten wird.

## **1.2 Anzuwendende Planungsmethode auf Grund der neuen Gesetzeslage**

Ausweislich der Planungsunterlagen und insbesondere auf der Grundlage der *„Rechtsgutachterlichen Stellungnahme“* vom 30.01.2023 durch „CBH Rechtsanwälte“ sieht sich die Stadt in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 245 e BauGB offenbar dahingehend rechtlich gebunden, die Fortsetzung der Konzentrationszonenplanung unter strikter Beachtung der bisher dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze weiterzuführen.

Dafür mag zunächst die Tatsache sprechen, dass die Überleitungsvorschrift sowohl bereits vollständig abgeschlossene als auch noch in Aufstellung befindliche Konzentrationszonenplanungen erfasst.

Außer Betracht bleibt dabei jedoch, dass der Gesetzgeber durch die neuen Regelungen dem Ziel, der Windenergie gerade auch im Rahmen von Flächenplanungen mit weitgehender Ausschlusswirkung „*substantiell Raum zu geben*“, durch Festlegung klarer und verbindlicher Flächenanteile und einer darauf ausgerichteten veränderten Herleitungsmethode in vereinfachender Weise Rechnung getragen hat.

Vor allem dadurch, dass der Gesetzgeber nunmehr verbindliche Flächenbeitragswerte (FBW) für die einzelnen Bundesländer festgesetzt hat, hat das Flächenplanverfahren eine grundlegend andere Methodik erfahren. Es handelt sich bei dem für das jeweilige Land durch Gesetz festgelegten FBW um den – sicherlich zunächst noch recht pauschal, jedoch auf der Grundlage realer Verhältnisse ermittelten tatsächlichen aus Windkraft zu gewinnen – sog. „*Energiewirtschaftlichen Bedarf*“ - für das jeweilige Bundesland.

Dieser ersetzt praktisch das bisher von der Rechtsprechung geforderte Kriterium des „*substantiellen Raums für die Energiegewinnung durch WEA*“. Nur ist dieser in einer Flächenanteilsquote zum Ausdruck gebrachte „*Energiewirtschaftliche Bedarf*“ auf das Land NRW bezogen, aber noch ohne Benennung der daraus abzuleitenden anteiligen Quoten für die einzelnen Kommunen im Land. Vielmehr muss der dem Land vorgegebene FBW nun noch auf die einzelnen Bezirke und Kommunen herunter gebrochen werden.

Vor dem Hintergrund jeweils unterschiedlicher Gegebenheiten in den jeweiligen Bereichen, vor allen hinsichtlich Topografie, Besiedlung, Infrastruktur u.a. werden die noch zu ermittelten FBW für die jeweiligen Bereiche und Kommunen auch grundsätzlich unterschiedlich ausfallen. Für den RegBez Köln wurde inzwischen ein Anteil von 2,13 % der Gesamtfläche des RegBez als FBW ermittelt. Für die Kommunen steht dieser Planungsschritt noch aus. Im Ergebnis muss die Summe aller FBW im Land den für NRW festgesetzten FBW von 1,8 % ergeben.

Die Übergangsregelung des § 245 e BauGB ändert nichts daran, dass der Gesetzgeber mit dem WindBG erstmals den energiewirtschaftlichen Bedarf, der anteilig aus Windkraft gewonnen werden soll, festgeschrieben hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass von den Kommunen gerade auch im Rahmen noch laufender Konzentrationsflächenplanungen mehr an Fläche oder ein anderer Wert an Fläche gefordert ist, als er sich aus den noch zu ermittelnden FBW für die einzelnen Kommunen ergibt.

Eine Abkehr von der problembehafteten Prüfmethode der bisherigen Rechtsprechung und eine Hinwendung zu einer an der tatsächlichen Bedarfslage regenerativer Energie durch Windkraft orientierenden Ermittlung der erforderlichen Flächenanteile erscheint jedenfalls geboten, wenn schon jetzt ein zumindest annähernd zu erwartender FBW für Bornheim ermittelt werden kann.

### 1.3 Prognose des für Bornheim zu erwartenden Flächenbeitragswerts

Die Stadt Bornheim hat im Planentwurf zwei Konzentrationsflächen mit einem Gesamtflächenanteil von 5,2 % des Stadtgebietes ausgewiesen. Sie stützt sich bei der Ermittlung dieses Wertes weitgehend auf die „*Rechtgutachterliche Stellungnahme CBH vom 30.01.2023*“. Diese wiederum beruht wesentlich auf der bisherigen Rechtsprechung zur Frage, wie viel Fläche eine Gemeinde für WEA vorhalten muss, damit der Energiegewinnung „substantiell Raum“ gegeben wird.

Bis heute hat sich die Rechtsprechung in diesem Punkt nicht festgelegt, vielmehr wiederholt ausgeführt, dass der Faktor Fläche nur ein Kriterium neben anderen sein kann. In mehreren Urteilen, auf die die CBH-Stellungnahme auch hinweist, wurden durchaus auch Ausführungen zum Kriterium Fläche gemacht und unter Angaben von sehr unterschiedlichen Flächenquoten und deren Herleitung Schlussfolgerungen auf deren indizielle Wirkung zur Ausfüllung des „*substantiellen Raumes für die Energiegewinnung*“ gezogen. Die Urteile weisen insoweit eine große Spannweite aus und sind keinesfalls einheitlich.

Wohl nicht zuletzt deswegen, weil in der CBH-Stellungnahme u.a. ausgeführt wird, dass „*nach der Rechtsprechung jedenfalls bei einer Quote von unter 4 % Anteil Windenergiefläche am Gemeindegebiet abzüglich harter Tabuzonen die Schwelle unterschritten sei, die als ausreichend angesehen werden könne*“, und vor dem Hintergrund, dass Bornheim bis 2045 klimaneutral werden will, hat sich die Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehrheitlich für eine Quote von 7,6 % entschieden. Gemessen am gesamten Gemeindegebiet beträgt die Quote 5,2 % (Konzentrationszonen 427 ha, Gemeindefläche 8247 ha).

<u>Erläuterung:</u>	
Bei Abzug der harten Tabuzonen beträgt die Quote	7,4 %
Gemeindefläche:	8247 ha
Gemeindefläche ohne harte Tabuzonen:	5608 ha
Konzentrationszone Rheinebene:	234 ha
Konzentrationszone Ville:	193 ha
Summe: 427 ha	$427 : 5608 = 7,6 \%$

Diese Quote wird noch höher, wenn man den Vorsorgeabstand als harte Tabuzone berücksichtigt (vgl. Anhang Seibert, S. 39).

Man wollte durch den Ansatz einer die FBW 1,8 % (Land NRW) und 2,13 % (RegBez Köln) deutlich überschreitenden Quote die vorgesehenen Konzentrationszonen auf jeden Fall rechtsicher gestalten.

Die Tatsache, dass die FBW für die Kommunen noch nicht vorliegen, gibt keine Veranlassung, deswegen auf die frühere durch die Rechtsprechung vorgegebene Prüfmethodik zurückzugreifen. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn eine Kommune – wie hier die Stadt Bornheim – sich auf eine weit gediehene Konzentrationsflächenplanung abstützen kann, die bestimmte Rahmenwerte aufweist, aus denen

zusammen mit den bekannten FBW von Land und RegBez eine plausible Prognose auf den für die Kommune zu erwartenden FBW möglich erscheint.

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Bund durch die von ihm gesetzlich für die einzelnen Bundesländer festgelegten FBW im Ergebnis nicht mehr Ausweisung an Flächen für die Windenergie erwartet, als die jeweiligen FBW zum Ausdruck bringen. Diese müssen dann allerdings angemessen auf die Bezirke, Kreise und Kommunen verteilt werden.

Das Herunterbrechen des FBW von 1,8 % Land NRW auf den RegBez Köln hat mit einem FBW von 2,13 % für den RegBez einem lediglich um 0,33 Prozentpunkte höheren FBW für den RegBez Köln ergeben. Dieser leicht erhöhte Wert ist offenbar den unterschiedlichen Verhältnissen in den 5 Regierungsbezirken in NRW geschuldet. Auch wenn derzeit die jeweiligen Verhältnisse und mögliche für die Windenergie verfügbare Flächen in den einzelnen Kommunen im RegBez Köln offenbar noch nicht ermittelt wurden, ist beim weiteren Herunterbrechen des FBW von 2,13 % für den RegBez Köln auf die Kreise und Gemeinden vor dem Hintergrund der nur geringen Veränderung des FBW vom Land auf den RegBez von nur 0,33 Prozentpunkten keineswegs damit zu rechnen, dass der FBW für die Kommunen und damit auch für Bornheim einen großen Sprung nach oben aufweisen wird. Insoweit kann dem lediglich geringen Unterschied von Bund auf Land indizielle Wirkung auch für das Herunterbrechen auf die Ebenen Kreis und Kommune beigemessen werden, wobei auch insoweit in der Prognose von leichten Steigerungen der FBW für die Kreise und Kommunen ausgegangen werden sollte.

Die für die Windenergie derzeit im Entwurf des TFNP Windenergie Bornheim vorgesehenen Konzentrationszonen weisen folgende Flächenwerte aus: Auf der Ville 2,2 % Anteil an der Gesamtfläche der Stadt Bornheim; in der Rheinebene 2,8 % Anteil an der Gesamtfläche der Stadt Bornheim.

Damit liegen die Werte für beide Konzentrationszonen oberhalb des für den RegBez Köln ermittelten FBW von 2,13 %. Geht man ableitend von den Unterschieden der FBW von Land zu RegBez Köln davon aus, dass sich beim weiteren Herunterbrechen des FBW für den RegBez auf die Kreise und Kommunen ein zumindest leicht nach oben veränderter FBW ergeben wird, reicht voraussichtlich die Größe der Konzentrationszone auf der Ville nicht aus, um der für den RegBez Köln vorgegebenen Quote zu genügen.

Anders verhält es sich jedoch bei der Konzentrationszone in der Rheinebene. Mit einem 2,8 % Anteil liegt diese Fläche um 0,67 Prozentpunkte über der für den RegBez Köln vorgegebenen Quote von 2,13 %. Damit wäre die Steigerungsrate beim Herunterbrechen des FBW für den RegBez auf die Kommune Bornheim allein hinsichtlich der Konzentrationsfläche in der Rheinebene mehr als doppelt so hoch wie die Steigerungsrate von 0,33 Prozentpunkten beim Herunterbrechen des FBW Land auf den RegBez Köln. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass beim Herunterbrechen des FBW für den RegBez auf die Kommunen im RegBez – unter Beachtung einer



„gerechten“ Verteilung der Flächen für Windenergie im RegBez - mit einer derart hohen Steigerung des für Bornheim zu erwartenden FBW zu rechnen wäre.

Dies rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass die Stadt Bornheim der gesetzlich geforderten Ausweisung eines letztlich aus dem FBW für NRW von 1,8 % abgeleiteten Flächenanteils für die Windenergie voraussichtlich dadurch entsprechen wird, dass sie dafür allein die Konzentrationszone in der Rheinebene vorsieht. Die Ville könnte dann von WEA freigehalten werden.

Die Sorge der Stadt, eine zu geringe Ausweisung an Fläche für die Windenergie könnte die gesamte Planung rechtsunsicher und damit anfechtbar machen, erscheint bei der relativ großen Spannbreite von 2,13 % (RegBez Köln) zu 2,8 % (Konzentrationszone Rheinebene in Bornheim) unbegründet.

#### **1.4 Fehlerhafte (Nicht-)Berücksichtigung des Landschaftsschutzes**

Die gesamte Villehochfläche und teilweise auch Flächen in der Rheinebene, die als Konzentrationszonen vorgesehen sind, werden im Landschaftsplan Bornheim 2 als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. In LSG sind nach bisheriger Rechtslage bauliche Anlagen generell nicht zulässig, es sei denn, dass insoweit durch die zuständige Naturschutzbehörde – hier der Rhein-Sieg-Kreis (RSK) als Untere Naturschutzbehörde – eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde. Im Zuge der neuen Gesetzgebung zur Förderung und Beschleunigung der Windenergie haben LSG insofern eine Einschränkung erfahren, als in das BNatSchG mit § 26 Abs. 3 eine neue Regelung folgenden Inhalts eingefügt wurde (auszugsweise):

*„In einem LSG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ... nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet (WEG) nach § 2 Nr.1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet ... Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung...“*

In Ergänzung dazu regelt jetzt § 249 Abs. 6 BauGB (neu):

*„Die Ausweisung von WEG ... erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen“.*

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden vielfältige Bedenken wegen unzureichender Befassung durch die Stadt mit den Fragen des Landschaftsschutzes erhoben. Diesen Bedenken ist die Stadt im Rahmen der Offenlage des *Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windenergie* im Wesentlichen nur in der Weise begegnet, dass sie lediglich darauf verweist,

- *„nach der neuen Gesetzeslage sei eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im LSG nicht mehr erforderlich, (oder an anderer Stelle)*
- *„WEA seien in einem LSG zulässig, wenn sie in einem WEG lägen...“*

Eine nähere inhaltliche Befassung, ob die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG auch tatsächlich vorliegen oder eine Abwägung zwischen Landschaftsschutz und Windenergie findet nicht ansatzweise statt. Im Folgenden soll auf die darin begründeten Defizite näher eingegangen werden.

#### **1.4.1 Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG**

§ 26 Abs.3 BNatSchG stellt seinem Wortlaut nach auf das Anlagengenehmigungsverfahren, nicht aber auf das Flächenplanverfahren ab. Die in Bornheim noch andauernde Konzentrationsflächenplanung für Windenergie ist ein Flächenplanverfahren. Das Anlagengenehmigungsverfahren folgt erst später und setzt voraus, dass das Flächenplanverfahren abgeschlossen ist.

Tatsächlich ist es so, dass im Anlagengenehmigungsverfahren auf der Grundlage von § 26 Abs.3 BNatSchG Landschaftsschutzfragen nicht mehr zu prüfen sind, dies aber nur, wenn sich der Standort der WEA in einem WEG befindet. Diese Regelung gibt der Stadt Bornheim keinen Freibrief, auch im Flächenplanverfahren sich mit dem Schutzgut Landschaft nicht zu befassen. Vielmehr ist die Prüfung und Abwägung mit allen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie tangierenden Belangen und Schutzgütern im Flächenplanverfahren durchzuführen.

Die Konzentrationszonenplanung für Windenergie der Stadt ist zugleich eine Windenergie-Gebietsplanung im Sinne von § 2 Nr. 1 a) WindBG. Danach sind WEG u.a. auch Konzentrationsflächen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen mit Ausschlusswirkung. Für die Ausweisung von WEG gelten die allgemeinen Vorschriften für Gebietsausweisungen. Dies sind im Besonderen Regelungen vor allem im BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, EEG u.a.. Zu nennen sind insbesondere § 1 Abs. 5 (u.a. *Ziele und Grundsätze zum Erhalt einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen*), Abs. 6 Nr. 7 (u.a. *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege*) und Abs. 7 BauGB. Letztere Bestimmung enthält das generalisierende Abwägungsgebot. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies gilt auch bei der Änderung von Bauleitplänen.

Offenbar geht die Stadt von einem völlig falschen Verständnis von § 26 Abs. 3 BauGB aus, wenn sie zu allen Anmerkungen zum Landschaftsschutz aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange schlicht auf die Neuregelung in § 26 Abs.3 BNatSchG verweist, ohne sich argumentativ damit auseinanderzusetzen.

Dies begründet jedenfalls ein erhebliches Abwägungsdefizit, wenn nicht sogar einen teilweisen Abwägungsausfall, im Hinblick vor allem auch darauf, dass dem Landschaftsschutz in Bornheim durch die Ausweisung wertvoller Flächen als Landschaftsschutzgebiete ein beachtliches Gewicht zukommt.

Die fehlerhafte Befassung und Abwägung mit dem Landschaftsschutz stellt die Rechtmäßigkeit der Planung in Frage.

#### **1.4.2 Verhältnis Landschaftsplanung zu Windenergieplanung**

Immer, wenn die Bauleitplanung – hier also der TFNP Windenergie – Flächen betrifft, die unter Landschaftsschutz stehen, ist auch die für die Landschaftsplanung zuständige Behörde involviert. Dies ist hier der RSK als Unter Naturschutzbehörde (ULB). Grundsätzlich nur dann, wenn die ULB keinen Widerspruch gegen eine Landschaftsschutzgebiete überformende Bauleitplanung erhebt, tritt an Stelle der betroffenen LSG die vorgesehene Bauleitplanung. Die bis dahin in einem Landschaftsplan für LSG festgelegten Regelungen treten dann insoweit außer Kraft, als der Träger der Landschaftsplanung dem FNP nicht widersprochen hat (vgl. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Im vorliegenden Fall hat die ULB jedenfalls zunächst der aus den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung ersichtlichen Windenergieplanung in Bornheim unter ausführlicher Darlegung der Gründe widersprochen. Wenn sie ihren Widerspruch auch im Rahmen der Offenlage aufrechterhält, kann die vorgesehene Windenergieplanung, soweit sie LSG erfasst, so nicht ohne weiteres in Kraft treten. Das Bauverbot in LSG gilt dann fort. Diese Rechtsfolge wird auch nicht durch die Neufassung von § 26 Abs. 3 BNatSchG überwunden. Denn gegen den begründeten Widerspruch der ULB kommt eine Ausweisung einer Fläche, die unter Landschaftsschutz steht, als WEG grundsätzlich nicht zustande.

#### **1.4.3 Gewichtung bei der Abwägung von Landschaftsschutz in Bornheim im Verhältnis zur Windenergie**

Es steht außer Frage, dass die Stadt Bornheim den Flächenanteil für Windenergie einbringen muss, der dem der Stadt zuzuordnenden FBW entspricht. Es wurde dargelegt, dass diesem Erfordernis allein durch die Konzentrationsfläche in der Rheinebene Rechnung getragen würde. Hat die Stadt damit den gesetzlichen Erfordernissen des WindBG zunächst entsprochen, relativiert sich damit auch deutlich die ebenfalls mit den neuen Regelungen eingeführte Abwägungsmaxime, wonach im Hinblick auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen – das sind auch WEA – *„... im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegen“* und *“die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen...“* (§ 2 EEG). Eine inhaltlich weitgehend identische Regelung enthält auch Artikel 3 der EU-Notfall-Verordnung vom 22.12.2022, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt.

Mit seinen verbindlichen Flächenvorgaben trägt gerade auch das WindBG diesen Abwägungserfordernissen unmittelbar Rechnung. Die dort festgelegten FBW geben in Flächen ausgedrückt den durch WEA zu deckenden gegenwärtigen und langfristig zu erwartenden „*energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarf*“ wieder (BT-Drucksache 20/2355, S. 24).

Wenn die im WindBG festgelegten Quoten erreicht sind, ist dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien durch WEA langfristig Rechnung getragen. „*Überragendes oder überwiegendes öffentliches Interesse*“ im Sinne der genannten Vorschriften verlangt keinesfalls, soviel wie möglich auch über den Bedarf hinaus WEA zu errichten und zu betreiben. Ein solches Verständnis würde dem allgemein anerkannten Verhältnismäßigkeitsprinzip und Übermaßverbot widersprechen.

Vielmehr bedeutet die Sicherung des durch WEA zu erbringenden Anteils am „*energiewirtschaftlichen Bedarf*“ durch Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenquote, dass andere wichtige Schutzgüter - wie im Falle von Bornheim insbesondere der Landschaftsschutz – wieder angemessen bis hin zu gleichrangig neben dem „*überragenden Interesse*“ der Windenergie zu gewichten sind.

Eine Kommune kann auch über den tatsächlichen Bedarf hinaus Flächen für die Windenergie vorsehen, dies aber dann doch nur in gerechter Abwägung mit anderen Schutzgütern, ohne dass dabei der Windenergie auch über den Bedarf hinaus noch überragende Bedeutung zu Lasten anderer Schutzgüter zuerkannt werden kann.

#### **1.4.4 Bedarfsüberschreitende vorsorgliche Einplanung von LSG-Flächen bedenklich**

Bedarf es für die Erfüllung der für Bornheim zu erwartenden und zu erfüllenden Quote nicht der Flächen auf der Villehöhe (siehe 1.3), die sämtlich unter Landschaftsschutz stehen, erscheint deren Einplanung als Flächen für die Windenergie über den tatsächlichen Bedarf hinaus ermessensfehlerhaft, wenn es dafür keine durchgreifenden Gründe gibt.

Ein bloßes Interesse, lediglich vorsorglich zusätzliche Flächen für die Windenergie über den Bedarf hinaus einzuplanen, dürfte angesichts der hohen Wertigkeit, die das LSG auf der Ville für die Natur und für die Naherholung der Menschen aufweist (vgl. 3. und 4. der LSV-Stellungnahme), wohl kaum eine solche Planung rechtfertigen.

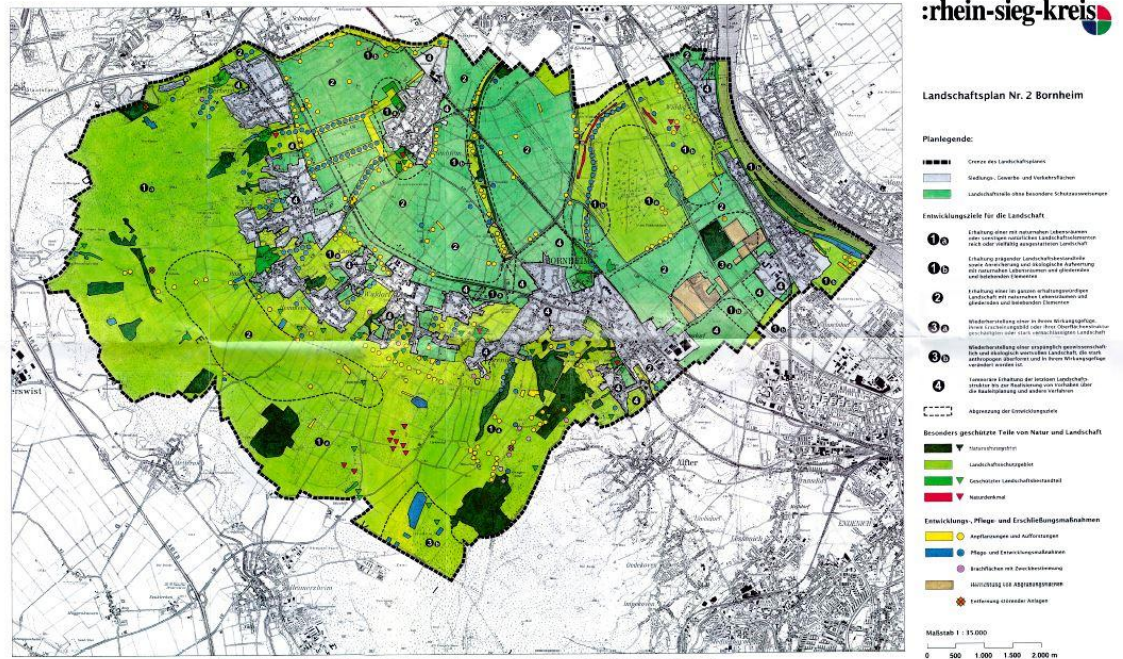
#### **1.4.5 Fehlende Abwägung zwischen den Landschaftsschutz-Gebieten auf der Ville und in der Rheinebene**

Die auf der Ville vorgeschlagene Konzentrationszone steht vollständig unter Landschaftsschutz (193 ha). Die in der Rheinebene geplante Konzentrationszone (insgesamt 234 ha) steht zu ca. einem Drittel unter Landschaftsschutz (88 ha). 146 ha der Sechtemer Konzentrationszone werden im

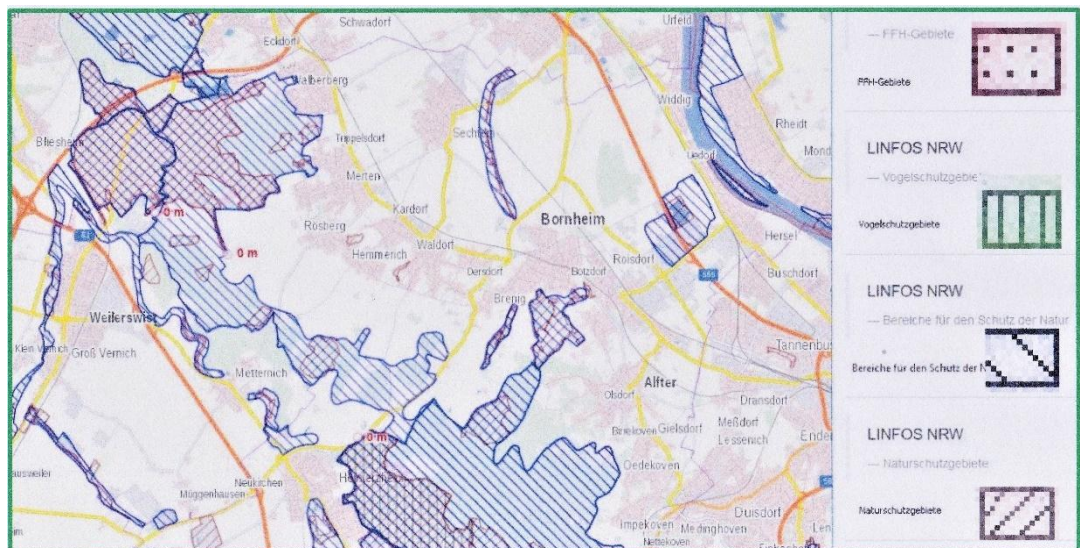


rechtskräftigen *Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim* als „Landschaftsteil ohne besondere Schutzuweisungen“ ausgewiesen.

Die notwendige Abwägung zwischen der Schutzwürdigkeit der LSG auf der Ville und in der Rheinebene ist in den Vorlagen der Stadt nicht erkennbar. Dieses Defizit innerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung durch die ISU dürfte ein bedeutender Planungsfehler sein.



Bei der Konzentrationszone in der Rheinebene liegt der Teilbereich östlich der L 192 im Landschaftsschutzgebiet. Hier grenzt die Konzentrationszone partiell an das Waldgebiet Eichenkamp an, im Westen auf kurzer Strecke auch an die Rheinmittelterrassenkante, die hier als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.



Die Konzentrationszone auf der Ville grenzt in südöstlicher Richtung auf voller Länge an Waldgebiete an, die z.T. als Naturschutzgebiete (NSG „Sülzmaar“, NSG „Urschmaar“, NSG „Verbrannte Maar/ Hellenmaar“) ausgewiesen sind.

Im *Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim* (Stand: 2. Änderung 2006) sind als Entwicklungsziele für Landschaftsschutzgebiete u.a. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (v.a. Villehochfläche, -osthang und Rheinaue) sowie die besondere Bedeutung für die Erholung (v.a. Waldville und Villeosthang) enthalten. Deshalb ist es in Landschaftsschutzgebieten insbesondere verboten, bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten widerspricht den o.g. Zielen und stellt grundsätzlich einen Verbotstatbestand dar.

Obwohl der LSV im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nachdrücklich auf die „*Nichtberücksichtigung des Landschaftsschutzes*“ hinwies (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023; LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, S. 6 – 9 und S. 11 - 14), fand der Landschaftsschutz auch in den aktuellen Unterlagen der Stadt (fast) keine Beachtung.

Ebenso wenig wurden Konsequenzen aus der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 11.10.2021 gezogen (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023; Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 11.10.2021). Der Kreis wies die Stadt damals u.a. auf Folgendes hin:

*„Im LSG sind gemäß § 26 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

*Verboten ist insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen ... Leitungen aller Art ... zu errichten oder zu ändern ...*

*Es bestünde [bei Windenergie-Konzentrationszonen] lediglich die Option einer naturschutzrechtlichen Befreiung“ (S. 20).*

Die ISU Bitburg erwähnt Landschaftsschutz nur im Zusammenhang mit dem schmalen Waldkorridor, der den *Kottenforst* mit den *Villewäldern bei Bornheim* verbindet. Ansonsten wird der Landschaftsschutz auf der Ville - inklusive der dort geplanten Konzentrationszone - und in der Rheinebene (ca. ein Drittel der dort vorgesehenen Konzentrationszone) nicht weiter in die Abwägung einbezogen oder gar auf unterschiedliche Schutzwürdigkeit hin untersucht (Stadt Bornheim, *Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfortschreibung: Begründung*, 23.02.2023).

Laut ISU sollen *„bedeutsame Flächen für Natur- und Artenschutz gesondert betrachtet werden, um insbesondere windkraftsensible Tierarten nicht zu beeinträchtigen“ (S. 10).* *„Die Eignung der jeweiligen Potenzialflächen ist meist insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht eingeschränkt. Sowohl im Norden als auch im Süden, sind Abstände zu vorhandenen Waldflächen*

zu wahren, um Konflikte mit im Wald oder am Waldrand brütenden und lebenden Arten zu vermeiden“ (S. 62).

So schlägt die ISU vor, einige ihrer 2021 vorgestellten Potenzialflächen zu streichen oder zu verkleinern. Betrachtet werden im Folgenden nur die Potenzialflächen, die in der aktuellen Planung ganz oder teilweise in den ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen:

#### Konzentrationszone Sechtem:

- Die 2021 dargestellte, 81,9 ha große Potenzialfläche 7 wurde auf Empfehlung der ISU hin von der Stadt auf 53 ha reduziert und berührt den *Eichenkamp* nur noch in einem kleinen Bereich im Norden der Konzentrationszone (Stadt Bornheim, Ergänzung Vorlage 136/2023-7: *Ergänzungsvorlage Rat – Änderung Begründung*, 30.03.2023, S. 73).
- Der Empfehlung der ISU, von der 32,7 ha großen Potenzialfläche 7A „geeignete Teilgebiete“ abzugrenzen, folgte die Stadt dagegen nicht. Die Fläche wurde auf 35 ha vergrößert (*Ergänzungsvorlage Rat – Änderung Begründung*, 30.03.2023, S. 73).

#### Konzentrationszone Ville:

- Bei der 25,5 ha großen Potenzialfläche 16 empfahl die ISU: „Um mögliche arten- und naturschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Waldbestandes (Landschaftsschutzgebiet) im südlichen Bereich zu vermeiden, ist zu erwägen, die Konzentrationszone zu verkleinern.“ Die Stadt folgte dem Vorschlag nicht, sondern vergrößerte die Fläche auf 32 ha (*Ergänzungsvorlage Rat – Änderung Begründung*, 30.03.2023, S. 73).
- Bei der 78,6 ha umfassenden Potenzialfläche 17 riet die ISU, „auch hier zu erwägen, Teilflächen in unmittelbarer Waldnähe (Landschaftsschutzgebiet) auszugrenzen, um natur- und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.“ Dem folgte die Stadt nicht, sondern vergrößerte die Fläche auf 82 ha (*Ergänzungsvorlage Rat – Änderung Begründung*, 30.03.2023, S. 73).
- Bei der ursprünglich das FFH-Gebiet *Villewälder bei Bornheim* tangierenden, 159,7 ha großen Potenzialfläche 18 musste die Stadt zur Vermeidung eines offensichtlichen Verstoßes gegen geltendes Recht den nördlichen Bereich aus der Planung nehmen. Die Fläche wurde auf 79 ha reduziert (*Ergänzungsvorlage Rat – Änderung Begründung*, 30.03.2023, S. 73).

Die Stadt ist dem fachlichen Rat der ISU, „Abstände zu vorhandenen Waldflächen zu wahren, um Konflikte mit im Wald oder am Waldrand brütenden und lebenden Arten zu vermeiden“, nur bei der in der Rheinebene geplanten Konzentrationszone gefolgt. Der Brutplatz des Mäusebussards grenzt daher ebenso wie der Brutplatz der Rohrweihe nicht an die Sechtemer Konzentrationszone (vgl. 3.2 der LSV-Stellungnahme).

Die Flächen der Konzentrationszone auf der Ville berühren dagegen unverändert den Waldrand, obwohl in diesem Waldbereich Brutplätze zahlreicher planungsrelevanter Greifvögel nachgewiesen wurden (vgl. 3.2).

Eine Abwägung zwischen dem Landschaftsschutzgebiet auf der Ville, welches die gesamte Konzentrationszone umfasst und dem Landschaftsschutzgebiet innerhalb der Konzentrationszone in der Rheinebene wurde von der Stadt versäumt.

Der LSV kommt in seiner Abwägung im Rahmen seiner Stellungnahme zum eindeutigen Ergebnis, dass das die Konzentrationszone umfassende Landschaftsschutzgebiet auf der Ville hochwertiger ist als das in der Konzentrationszone in der Rheinebene liegende Landschaftsschutzgebiet (vgl. 3., 4. und 5. der LSV-Stellungnahme).

Die verbindlichen Vorgaben des Bundes, des Landes NRW und der Bezirksregierung Köln (vgl. 1.1, 1.2 und 1.3 der LSV-Stellungnahme) sind ohne Einbeziehung des in der Konzentrationszone in der Rheinebene liegenden Landschaftsschutzgebiet-Anteils nicht zu erfüllen. Dem LSV muss unter diesen Umständen zu seinem Bedauern von seiner bisherigen Haltung abrücken, nur die 146 ha der Sechtemer Konzentrationszone als Windenergie-Konzentrationszone auszuweisen, welche im *Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim* als „Landschaftsteil ohne besondere Schutzzuweisungen“ ausgewiesen wurden.

#### **Anregungen des LSV:**

- Die Stadt schließt sich dem Ergebnis der Abwägung des LSV zur unterschiedlichen Wertigkeit der Landschaftsschutzgebiete im Bereich der vorgesehenen Windenergiezonen auf der Ville und in der Rheinebene an.
- Alternativ: Die Stadt prüft die unterschiedliche Wertigkeit der Landschaftsschutzgebiete im Bereich der vorgesehenen Windenergiezonen auf der Ville und in der Rheinebene und lässt das Ergebnis in ihre Abwägung einfließen.

#### **1.4.6 Ziel *Klimaneutralität* kein ausreichender Grund für bedarfsüberschreitende Flächenplanung**

Auch das von der Stadt beschlossene Ziel, bis 2045 klimaneutral zu sein, rechtfertigt nach Einschätzung des LSV nicht die über den Bedarf hinausgehende Einbeziehung von Flächen auf der Villehöhe für die Windenergie.

Bekanntermaßen kann Klimaneutralität nur durch eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Maßnahmen erreicht werden. Hier sei beispielhaft erwähnt: Deutliche Reduzierung von CO<sup>2</sup>- Ausstoß im Verkehrsbereich und bei Gebäuden, deutlich höhere Investitionen in den ÖPNV und die Schiene oder

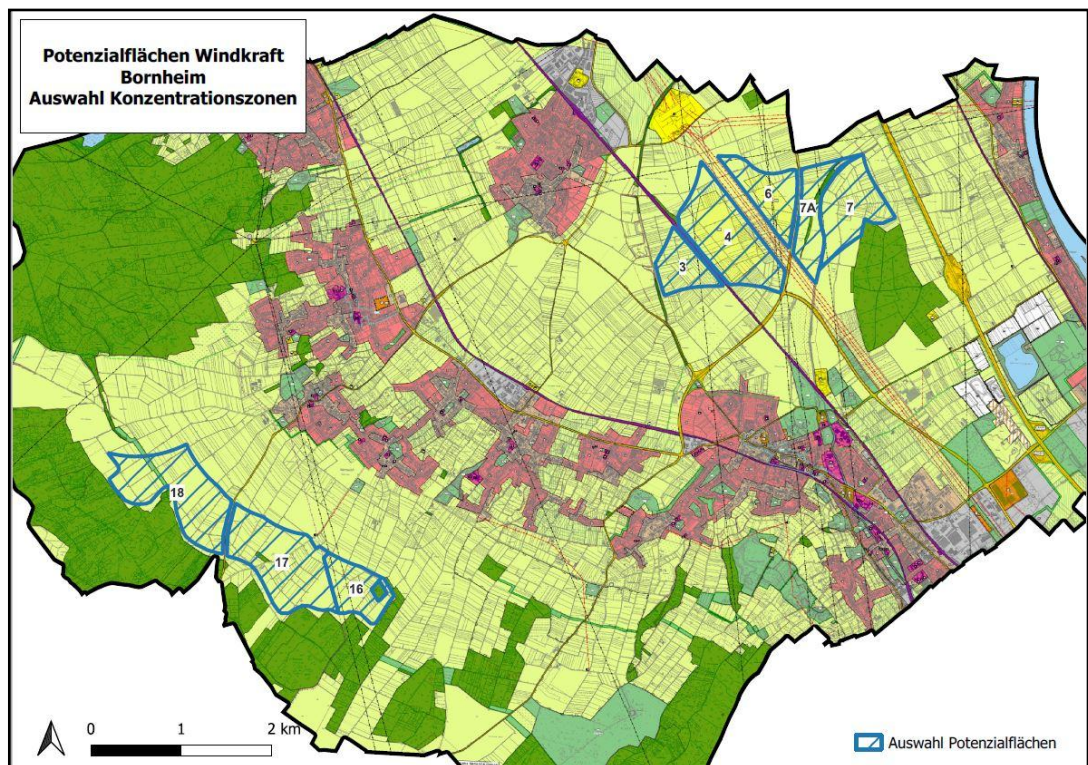


beim Ausbau der Infrastruktur für Radfahrer. Die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien ist dabei nur ein Faktor neben anderen.

Die Stromgewinnung durch WEA ist durch die neue Gesetzeslage nun aber klar und eindeutig reglementiert. Das WindBG beschreibt und begrenzt durch seine Quotenvorgaben den durch Windenergie an Land zu erbringenden anteiligen energiewirtschaftlichen Bedarf. Zudem haben sich gerade erst am 24.04.2023 neun Nordsee-Anrainerstaaten – so auch Deutschland - in Ostende darauf verständigt, in der Nordsee bis 2030 weitere Offshore-WEA mit einer Leistung von 120 Gigawatt zu errichten und diese Leistung bis 2050 auf 300 Gigawatt zu erhöhen, eine immense Steigerung! Das soll dazu beitragen, Europa und damit auch Deutschland bis 2050 klimaneutral zu machen. Dies alles spricht dafür, dass jedenfalls die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien ihren Anteil zum Erreichen der sowohl von der Stadt als auch vom Bund angestrebten Klimaneutralität bis 2045 auch ohne die bedarfsüberbordende Einplanung von wertvollen unter Schutz stehenden Flächen leisten wird.

#### 1.4.7 Zulässige Inanspruchnahme von Landschaftsschutzflächen in der Rheinebene

Die geplante Konzentrationsfläche in der Rheinebene umfasst ausweislich der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des TFNP Windenergie u.a. Bereiche der von der ISU ursprünglich ermittelten Potenzialflächen 7 und 7A, die vollständig unter Landschaftsschutz stehen (Karte).



Der LSV trägt die vorliegende städtische Planung einer Konzentrationszone in der Rheinebene aus folgenden Gründen mit:

Die Konzentrationszone in der Rheinebene liegt zu ca. 2/3 außerhalb von Schutzgebieten, nur der Teilbereich östlich der L 192 liegt im Landschaftsschutzgebiet. Soweit bei einer Konzentration auf die Rheinebene in relativ geringem Umfang auch dort unter Landschaftsschutz stehende Flächen in Anspruch genommen werden, ist dies in Abwägung aller zu berücksichtigenden Faktoren nach Einschätzung des LSV vertretbar.

- Bei den in die Planung einbezogenen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Die faunistische Artendichte ist hier deutlich geringer ausgeprägt als etwa auf der Villehöhe (siehe 3.2, 3.3 und 3.4). Die unter Landschaftsschutz stehenden Flächen 7 und 7A liegen in unmittelbarer Nähe der Potenzialflächen 3, 4 und 6 außerhalb von Schutzgebieten, die bereits im gültigen FNP weitgehend als Windenergiekonzentrationszonen ausgewiesen wurden. Durch die hinzugenommene Flächen 7 und 7A wird eine auch nach Einschätzung des LSV sinnvolle Erweiterung zu den in unmittelbarer Nachbarschaft bereits ausgewiesenen Windenergieflächen bewirkt. Durch diese Flächenerweiterung auf insgesamt 2,8 % wird eine Gesamtgröße an Windenergieflächen in der Rheinebene erreicht, die prognostizierend deutlich den für Bornheim insgesamt zu erwartenden FBW übertrifft (siehe dazu 1.3).

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Villehochfläche insgesamt von WEA freizuhalten.

Dafür sprechen im Übrigen vor allem auch folgende Umstände:

- Das Umfeld der in der Rheinebene vorgesehenen Konzentrationszone ist bereits jetzt durch verschiedenste dort vorhandene naturfremde Infrastruktur vorbelastet (siehe 4.).

Nach der vorliegenden Planung müssen die Konzentrationsflächen mindestens 1.000 m Entfernung von Siedlungsgebieten einhalten. Nach dem neu eingeführten § 249 Abs.10 BauGB steht der sog. „*Öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung*“ dem Bau einer WEA in der Regel nicht entgegen, wenn deren Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken – das sind auch Wohngebäude außerhalb von geschlossenen Siedlungsbereichen – mindestens der doppelten Höhe der WEA entspricht. Der Gesetzgeber hat damit einen vermittelnden Standpunkt zwischen der nachvollziehbaren, oftmals emotional begründeten Furcht vor großen, sehr hohen WEA eingenommen und der rechtlichen Relevanz solcher Anlagen für die Menschen im näheren Wohnumfeld.

Durch eine solche flächenkonzentrierende Planung in einem infrastrukturell vorgeprägten Gebiet wird insbesondere auch den Vorgaben des *Windenergieerlasses NRW* von 2018 Rechnung getragen.

Dieser sieht u.a. vor, „im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes auch die Möglichkeit zu untersuchen, WEA an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwegen, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und WEA vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue WEA in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher weniger belastete Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergie weiter ausgebaut werden (Windenergieerlass vom 23.05.2018, Abschnitt 3.2.2.3).

Der Windenergieerlass wird derzeit überarbeitet. Es ist nicht davon auszugehen, dass er in diesem Punkt eine nennenswerte Änderung erfahren wird.

- Nach Einschätzung des LSV spricht viel dafür, dass die ULB ihren bisher erklärten Widerspruch gegen die Windenergieplanung jedenfalls für die in der Rheinebene unter Landschaftsschutz stehenden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht aufrechterhält. Der LSV würde es dagegen für sachlich geboten erachten, wenn die ULB hinsichtlich der auf der Villehochfläche betroffenen Landschaftsschutzflächen bei Ihrem Widerspruch bleibt.
- Auch das Prinzip einer „gerechten Verteilung“ gebietet nicht die Dislokation der WEG auf die Rheinebene und die Ville. Ganz im Gegenteil: Bei einer Konzentration der Windenergieplanung in der Rheinebene bleibt die bisher noch nahezu unbelastete Villehochfläche mit den angrenzenden Villewäldern auch zukünftig als wertvolles Naherholungsgebiet für alle Bürger und als bedeutendes Refugium für die Natur erhalten. Zudem werden das Rheinufer und seine unmittelbar angrenzenden Flächen als ebenfalls intensiv genutztes Regionalerholungsgebiet in Bornheim durch die für Windenergie in der Rheinebene vorgesehene Flächen vor allem wegen ausreichender Entfernung nicht unmittelbar tangiert.
- Die Stadt Bornheim ist wie alle anderen Kommunen auch gefordert und auch willens, aus Klimaschutzgründen ihren Beitrag zu einer sicheren zukünftigen Stromversorgung gerade auch durch die Bereitstellung ausreichender Flächen für Windenergie zu leisten. Der Umfang der dafür zu erbringenden Flächen wurde gesetzlich durch das WindBG festgelegt. Den für Bornheim zu erwartenden FBW wird die Stadt durch die Ausweisung einer Konzentrationsfläche in der Rheinebene von 2,8 % von der Gesamtfläche der Stadt erbringen. Bornheim hätte damit auch dem gesetzlich fixierten Abwägungskriterium des „überragenden öffentlichen Interesses“ der Errichtung und des Be-

triebs von WEA zur Förderung der erneuerbaren Energien voll Rechnung getragen (siehe dazu 1.3 und 1.4.2).

## 1.5 Zusammenfassende Bewertung der rechtlichen Aspekte

Der LSV regt dringend an, die Viller von WEA freizuhalten und die Windenergieplanung auf die Rheinebene zu konzentrieren. Eine solche Planung ist rechtssicher. Sie konterkariert nicht das Ziel der Stadt, bis 2045 klimaneutral zu sein. Es gibt bei einer solchen Planung keine Verlierer, nur Gewinner.

### Anregung des LSV:

Die geplante Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken entfällt.

## 1.6 Mögliche Mängel bei der Bekanntmachung der Offenlage

Die **Übersichtskarte** zum Teilflächennutzungsplan Windenergie als Teil der städtischen Bekanntmachung zeigt zwar die „Grenze des Geltungsbereichs“ nicht aber die Konzentrationszonen auf dem Villerücken und in der Rheinebene. Die Bürger erkennen so nicht den Gegenstand der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung.



Bis Ende 2022 wurde das Amtsblatt nicht nur auf der Homepage der Stadt bekannt gegeben, sondern auch im an alle Haushalte verteilten Wochenblatt *Schaufenster Vorgebirge*. Seit dem 01.01.2023 veröffentlicht die Stadt Bornheim Bekanntmachungen nur noch im Aushangkasten am Haupteingang des Rathauses und digital: [www.bornheim.de/bekanntmachungen](http://www.bornheim.de/bekanntmachungen). Damit ist es Bornheimer Bürgern ohne Internetzugang kaum noch möglich, die offizielle Bekanntmachung der Stadt zur Offenlage *Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)* und die damit verbundene Bürgerbeteiligung zur Kenntnis zu nehmen.

### Anregungen des LSV:

- Die Stadt prüft, ob die zur Bekanntmachung gehörende Übersichtskarte nicht auch die geplanten Konzentrationszonen als Gegenstand der Teilfortschreibung hätte abbilden müssen.
- Die Stadt prüft, ob die Ausklammerung der Bürger ohne Internetzugang von der Bürgerbeteiligung an der Offenlage rechtskonform ist.



## 2. Flugsicherung:

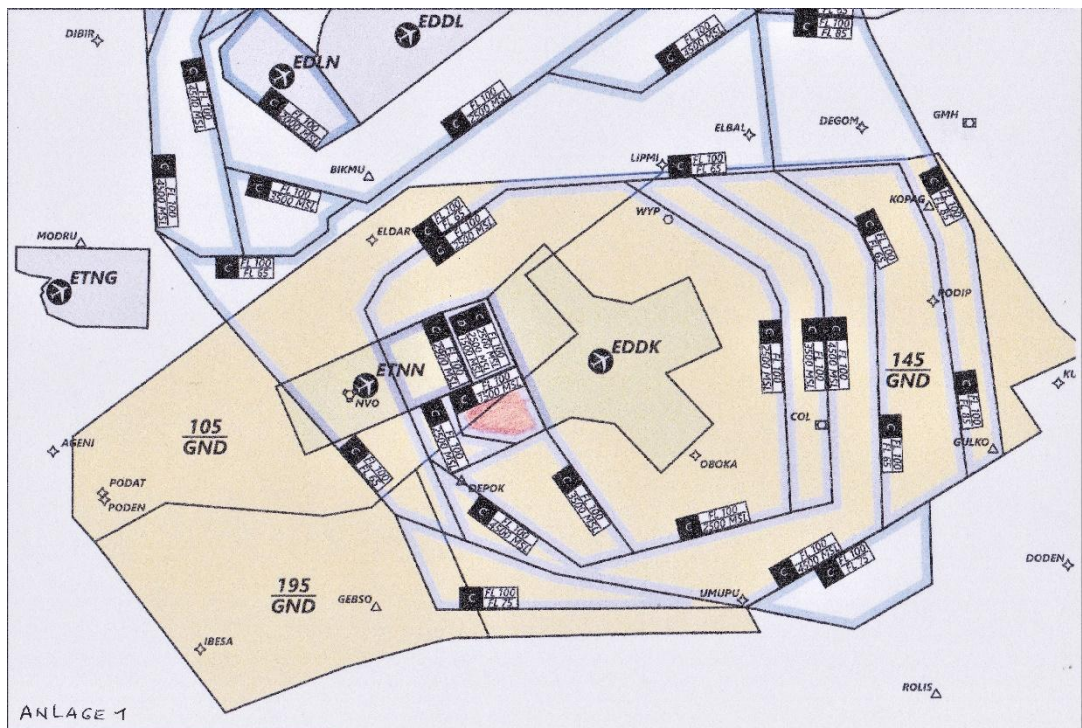
Die geplante Konzentrationszone auf der Villerhöhe ist unter Aspekten der Flugsicherheit problematisch, wie die Bezirksregierung Düsseldorf bereits in ihrer ersten Stellungnahme dargelegt hat (11.10.2021 Aktenzeichen: 26.01.01.07 4530/2020).

In der Karte (*Anlage 1*) erkennt man die komplizierte Luftraumstruktur im Bereich zwischen dem Flughafen Köln-Bonn und dem Militärflugplatz Nörvenich.

Es besteht nur ein schmaler Korridor für den Sichtflugverkehr (VFR) in Nord-Süd-Verbindung zwischen o.a. Flugplätzen, welcher teilweise in der Höhe auf 1500 feet (ca. 500 m NN) begrenzt wird (siehe rot gezeichnete Fläche in der Karte *Anlage 1*).

Teilbereiche liegen in der geplanten Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken.

Für den Sichtflug sind Mindestflughöhen über reinem Gelände von 500 feet, bzw. über leichter Bebauung von 1000 feet vorgeschrieben, über größeren Städten 2000 feet über dem höchsten Hindernis (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, *Sicherheitsmindstflughöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln, SERA.5005 f, § 37 LuftVO*). Die Windräder müssten also mit mindestens 500 feet Sicherheitshöhe überflogen werden und die angrenzende Bebauung von Waldorf, Hemmerich und Merten mit 1000 feet Höhe.



Im rot gezeichneten Bereich würde mit 150 m hohen Windrädern das Dilemma entstehen, dass der VFR-Verkehr mindestens 1500 feet hoch fliegen müsste und gleichzeitig auf max. 1500 feet in der Höhe begrenzt ist, da

sich in der Höhe > 1500 feet der IFR- Verkehr des Flughafens Köln-Bonn anschließt.

Diese Windenergieanlagen müssten dann speziell bei schlechten Sichtflugbedingungen ggf. umflogen werden, was keiner gewohnten Flugsicherheitspraxis entspricht.

Erschwerend käme hinzu, dass sich diese Windenergieanlagen exakt im Gegenanflug des militärischen Flugverkehrs Nörvenich befinden würden. Nörvenich wird in den nächsten 5 bis 6 Jahren verstärkt Flugverkehr durch die bereits erfolgte Übernahme der Flugstaffel aus Büchel aufnehmen müssen. Dies erfordert einen Umbau in den nächsten Jahren.

### **Anregung des LSV:**

Aus Gründen der Flugsicherung wird Abstand von einer Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken genommen.

## **3. Ökologische Konflikte:**

### **3.1 Unverzichtbarkeit der Biodiversität für den Klimaschutz**

Die menschengemachte Klimakrise gefährdet den Wohlstand und die Lebensqualität der Menschheit in einschneidender Weise und in einem Ausmaß, wie es so bisher noch nie vorgekommen ist. Gleichzeitig ist der Erhaltungszustand europäischer Tierarten und Lebensräume schlecht und hat sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. So befindet sich nur die Hälfte der Vogelarten in einem guten Erhaltungszustand.<sup>1</sup>

Die biologische Vielfalt und das Klima sind dabei eng miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig. Sie greifen wie zwei Rädchen ineinander und sind nicht voneinander zu trennen. Verschiedene Arten mit ihren jeweiligen Eigenschaften interagieren miteinander und sorgen gemeinsam für das Funktionieren eines Ökosystems. Der dramatische Rückgang der Artenvielfalt gefährdet die Stabilität der Ökosystemfunktionen und damit auch die Dienstleistungsfunktionen dieser Ökosysteme. Das Aussterben jeder Art stellt eine unwiederbringliche Schwächung der Systemstabilität im ökologischen Netzwerk dar.

Naturschutz ist aktiver Klimaschutz, weil gesunde Ökosysteme enorme Mengen an Kohlenstoff aufnehmen und langfristig speichern. Ohne die lebenswichtigen natürlichen Kreisläufe werden nicht nur weniger Treibhausgase gespeichert, sondern der Effekt kehrt sich ins Gegenteil um. Dann entweicht in großem Maßstab der in den vergangenen Jahrzehnten gebundene Kohlenstoff als CO<sub>2</sub> und Methan in die Atmosphäre.

Die Vielfalt des Lebens stabilisiert das Klima. Eine intakte Biosphäre sorgt für einen funktionierenden Kohlenstoffkreislauf, der Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) aus der Atmosphäre entfernt. Wird die biologische Vielfalt gestört, kommen die großen Mechanismen ins Wanken, die für eine stabile Umwelt und damit

auch menschliche Ressourcen sorgen. Einige der planetarischen Belastungsgrenzen sind bereits überschritten.<sup>2</sup>

So bietet z.B. eine artenreiche Wiese durch den Reichtum unterschiedlicher Wurzeln mehr Nahrung für Bodenlebewesen. Diese produzieren deshalb mehr Muttererde als ein *englischer Rasen*. Muttererde bindet Kohlenstoff, der dadurch nicht in die Atmosphäre als Treibhausgas entweicht.

Eine Langzeitstudie des Max-Planck-Instituts für Biogeochemie zeigte, dass Artenreichtum nicht nur die Bildung pflanzlicher Biomasse erhöht, sondern auch die Aktivität und genetische Vielfalt von Bodenmikroorganismen steigert. Diese wandeln den Kohlenstoff vermehrt in organische Bodensubstanz um. Kohlenstoff wird der Atmosphäre entzogen und nachhaltig im Boden gebunden.<sup>3</sup>

Weil intakte Ökosysteme in erheblichem Umfang Treibhausgase speichern, ist der Erhalt der Biodiversität eine elementare Voraussetzung für den Erfolg beim Klimaschutz. Um den Klimawandel zu bremsen, brauchen wir nicht nur eine Wirtschaft, die weitgehend ohne Emissionen von Treibhausgasen auskommt. Laut dem letzten IPCC-Bericht müssen 30-50 % der Kohlenstoff-reichen Ökosysteme renaturiert werden, um die Klimaerwärmung auf unter +2°C zu begrenzen.<sup>4</sup> Unzählige Arten von Mikroorganismen, Pilzen, Pflanzen und Tieren tragen maßgeblich dazu bei, dass wir in einem stabilen Klima leben können. Wir sind weiterhin existentiell darauf angewiesen, dass das Netz des Lebens tragfähig bleibt. Durch den Schutz jeder biologischen Art stabilisieren wir die Ökosysteme, verhindern den unwiederbringlichen Umbau dieser Lebensräume und erhalten damit die natürliche CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion. Funktionierende Ökosysteme sind unsere besten Verbündeten im Klimaschutz. Klimakrise und Biodiversitätskrise sind ein und dieselbe Doppelkrise, zwei Seiten einer Medaille.

Biodiversität ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Der Schutz der Artenvielfalt darf durch Klimaschutzmaßnahmen wie den Bau von Windrädern in lokalen Zentren der Biodiversität nicht gefährdet werden. Das ist auch bei der Aufstellung des Bornheimer *Teilflächennutzungsplans Windenergie* zwingend zu beachten.

**Quellen:**

<sup>1</sup> EEA State of the Nature Report <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>

<sup>2</sup> Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren <https://helmholtz-klima.de/biodiversitaet-klima>

<sup>3</sup> Max-Planck-Gesellschaft <https://www.mpg.de/9151504/artenvielfalt-klima>

<sup>4</sup> IPCC <https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/chapter-4>

### 3.2 Schutz planungsrelevanter Brutvögel und Durchzügler

Greifvögel haben ein überproportional hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen, die bezüglich des Rotmilans und des Mäusebussards potenzielle Auswirkungen auf die Bestände der Arten besitzen (Krüger 2019). Deshalb beträgt der empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Rotmilan-Brutplätzen, einer besonders geschützten Art, 1.500 m („Helgoländer Papier“, LAG VSW (2015) in Richarz (2019)). Die Anerkennung des Helgoländer Papiers als fachlichen Bewertungsmaßstab für „Abstandsempfehlungen von WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ teilt der bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 17. März 2016 (Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1878).

[Literaturhinweise: Henderson, P. (2019): Windkraftanlagen. Sind sie wirklich die umweltfreundliche Alternative? In: Deutsche Wildtier Stiftung [Hrsg.]: Windkraft und Naturschutz. Was Experten dazu sagen. S. 32-46; Krüger, O. (2019): Windkraft und Greifvögel. Probleme und mögliche Lösungen. In: Deutsche Wildtier Stiftung [Hrsg.]: Windkraft und Naturschutz. Was Experten dazu sagen. S. 18-31]

In der *Artenschutzerfassung* (Stadt Bornheim, *Orientierende Artenschutzerfassung*, Büro Strix Königswinter, Februar 2022) stuft das Büro Strix die *Artenschutzprüfung Stufe 1 der Firma ISU* aus dem Jahr 2021 ebenso wie der LSV (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021) als unzureichend ein:

*„Die Untersuchungsmethodik wurde von der Stadt Bornheim und ISU vorgegeben und erfüllt die Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen nicht“* (Büro Strix, S.4).

Die *Artenschutzerfassung* und die *Orientierende Greif- und Großvogelerfassung* des Büro Strix überzeugen dagegen in ihrer Methodik. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich weitgehend mit der Artenerfassung des LSV aus dem Jahr 2021 (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021 mit Anlage 1).

Allerdings konnten aufgrund des von der Stadt Bornheim vorgegebenen Untersuchungsrahmens bei der *Artenschutzerfassung* mit insgesamt 70 Beobachtungsstunden nicht alle Arten erfasst werden:

*„Die Erfassungen wurden nicht zur Erlangung einer vollständigen Datengrundlage im Sinne der vorgenannten Leitfäden durchgeführt und sollen lediglich einer den systematischen, artspezifischen Erfassungen vorgezogenen Orientierung dienen“* (Strix 2023, S. 4).

*„Die ursprünglich ebenfalls ... vorgesehene Erfassung des Uhus (Bubo bubo) musste auf Grund fehlender Überschneidungen der Hauptaktivitätszei-*



ten dieser nachtaktiven Eulenart mit den weiteren, tagaktiven Fokusarten aus dem in 2021 durchgeführten Untersuchungsumfang ausgeklammert werden“ (Strix 2022, S. 4).

Nachweislich brütet der Uhu aber seit Jahren erfolgreich in einer ehemaligen Quarzkiesgrube am Rande des Dopschleider Tals (LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, Anlage 1, S. 15).

Auch die Grauammer wurde innerhalb des Untersuchungsrahmens von Strix nicht nachgewiesen:

*„Die stichprobenartige Suche nach Grauammern blieb im Untersuchungsjahr 2021 in den Potenzialflächen ... 15-18 erfolglos. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Termine sowohl in ihrer Anzahl, als auch in ihrer Phänologie nicht dem für die Art empfohlenen Erfassungsumfang entsprechen haben. Ein Vorkommen der Grauammer kann für die Potenzialflächen demnach nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden“* (STRIX 2022, S. 13).

Die Grauammer kommt laut Artenerfassung des LSV im Bereich der geplanten Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken nur selten vor. Sie wurde dort einmal im Jahr 2019 gesichtet (LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, Anlage 1, S. 13).

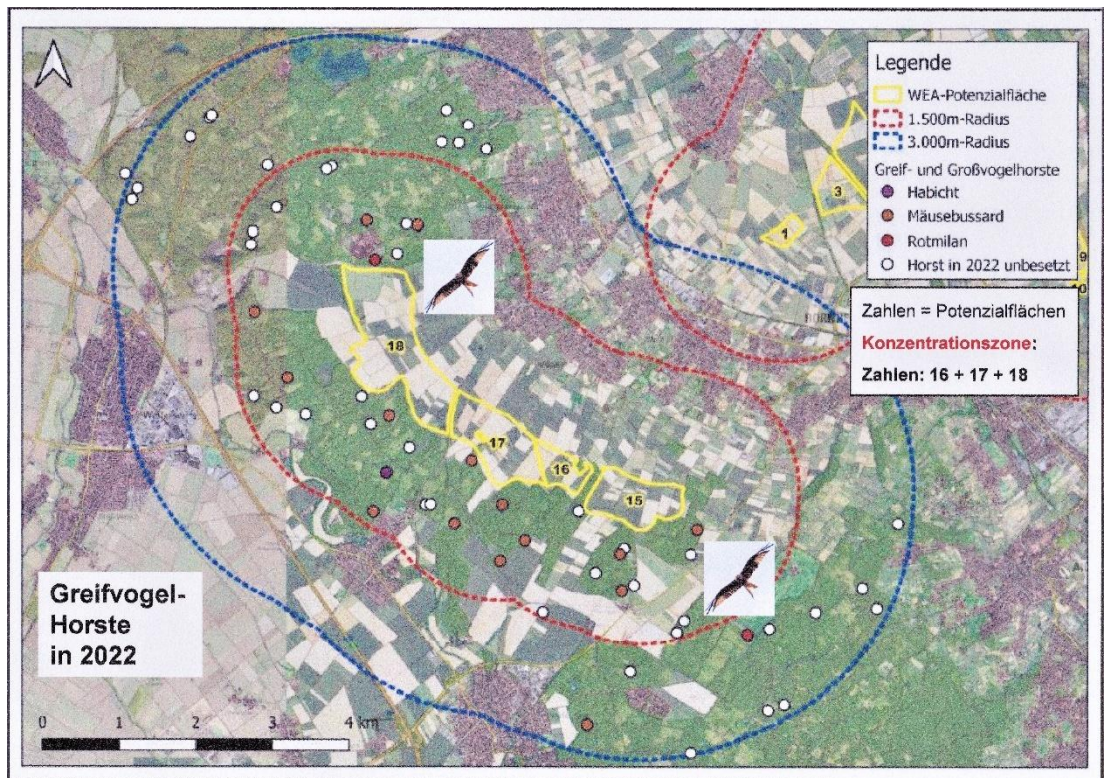
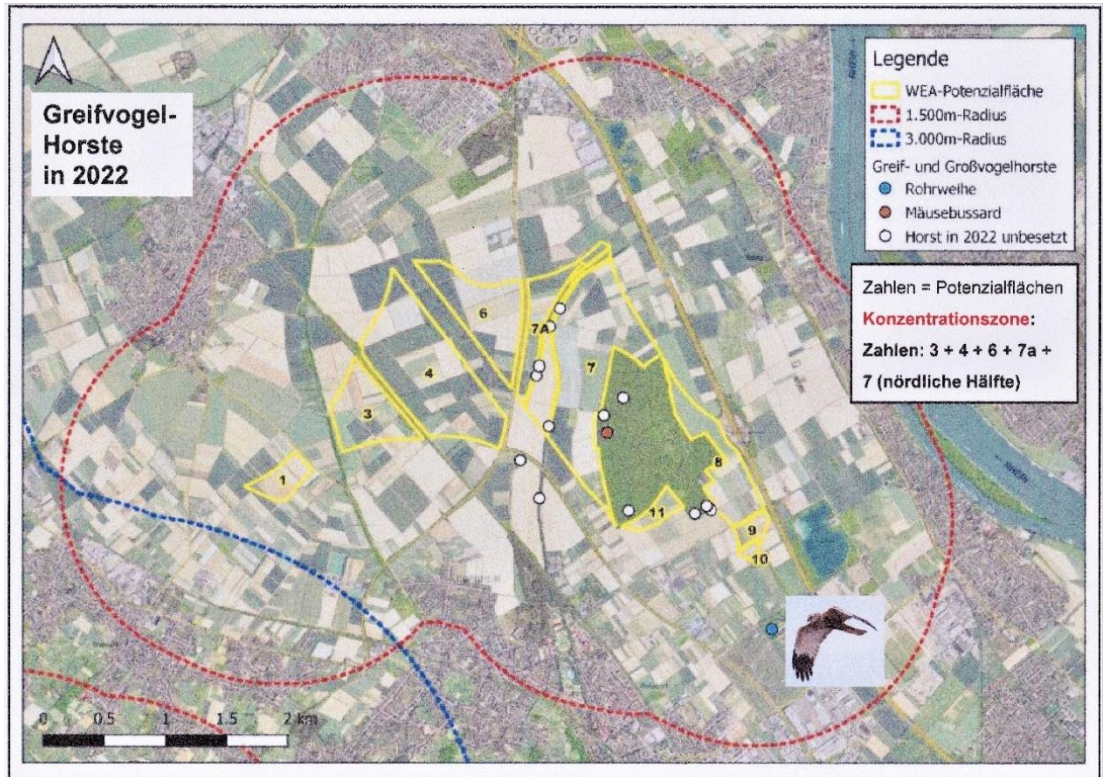
Zusammenfassend zog das Büro Strix das Fazit:

*„Die orientierende Artenschutzfassung im Zuge der Flächennutzungsplanung Windkraft der Stadt Bornheim im Jahr 2021 hat ergeben, dass im Umfeld der zu betrachtenden WEA-Potenzialflächen mit mäßiger bis sehr guter Eignung mit Brutvorkommen von als WEA-sensibel eingestuften Greif- und Großvogelarten gerechnet werden muss. Konkret gilt dies ... beim Flächenblock 15-18 für den Rotmilan, den Schwarzmilan, den Wespenbussard und den Schwarzstorch. Darüber hinaus wurden Nachweise von weiteren Greifvogelarten wie ... Wanderfalke (15-18) sowie Mäusebussard und Turmfalke (alle Flächen) erbracht. Des Weiteren wurden im Zuge der herbstlichen Rastvogelkontrollen Rastgebiete von Kiebitzen ... im Flächenblock 15-18 festgestellt. Nachweise von Grauammern wurden im Jahr 2021 in keiner der betrachteten Flächen erbracht, jedoch ist ein Vorkommen der Art auf Grund der gegebenen Lebensraumausstattung dennoch als möglich anzusehen. Zusammenfassend ergibt sich, dass ... artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale in Bezug auf Windkraftplanungen in den betrachteten Flächen nicht ausgeschlossen werden können, bzw. als wahrscheinlich angenommen werden müssen“* (Strix 2022, S. 27).

In ihrer *Orientierenden Greif- und Großvogelerfassung* (Stadt Bornheim, *Orientierende Greif- und Großvogelerfassung*, Büro Strix Königswinter, Januar 2023) untersuchten die Gutachter alle von der ISU im Jahr 2021 ausgewiesenen Potenzialflächen für damals erwogene Windenergiekonzentrationszonen.

Die 2023 vorgelegte aktuelle Planung sieht in der Rheinebene eine Konzentrationszone vor, die nur noch die Potenzialflächen 3, 4, 6, 7A und 7

(nördlicher Teilbereich) umfasst. Die Potentialflächen 1, 7 (südlicher Teil, 8, 9, 10 und 11) der ISU aus dem Jahr 2021 wurden zwischenzeitlich als ungeeignet verworfen (Büro Strix, Karte Greifvogel-Horste in 2022 – Rhein-ebene, erläuternde Ergänzungen LSV).





Die auf dem Villerücken geplante Konzentrationszone umfasst die Potenzialflächen 16, 17 und 18. Die Potenzialfläche 15 stellte sich neben anderen auf der Ville zwischenzeitlich als ungeeignet heraus (Büro Strix, Karte Greifvogel-Horste in 2022 – Villerücken, erläuternde Ergänzungen LSV).

Relevant für eine vergleichende Bewertung der beiden aktuell geplanten Konzentrationszonen in der Rheinebene und auf der Ville (Zahlen = Potenzialflächen der ISU) sind WEA-sensible, planungsrelevanten Arten in deren Umfeld.

Die Gutachter des Büros Strix wiesen im Jahr 2022 im Bereich der Konzentrationszonen unter den Brutvögeln am häufigsten den Mäusebussard nach: 1 x in der Rheinebene, 15 x auf der Ville. Beim Rotmilan wurden zwei Brutplätze und beim Habicht ein Brutplatz im Umfeld der Konzentrationszone auf der Ville kartiert.



Karte mit Horstnummern (Martin Koch)

Eine stichprobenartige Brutplatz-Kontrolle durch den Diplom-Biologen Martin Koch (LSV-Arbeitskreis *Windenergie*) auf der Ville am 15.04.2023 hatte folgende Ergebnisse (Horstnummern siehe Karte):

*„45: auch in diesem Jahr ist der Horst von Rotmilanen besetzt.*

*32: wahrscheinlich mit Mäusebussarden besetzt. Es waren zwei Vögel in der Nähe und sehr aufgeregt, als ich mich näherte. Aber sie saßen nicht auf dem Horst.*

*26: mit Mäusebussard besetzt.*

*24: Besatz unsicher. Es waren Mäusebussarde in der Nähe aber ohne offensichtlichen Bezug zu dem Horst.*

*19: wahrscheinlich mit Mäusebussarden besetzt. Ein Vogel in der Nähe und sehr aufgeregt, als ich mich näherte“ (Martin Koch, 16.04.2023).*

In der Rheinebene wiesen die Gutachter von Strix eine erfolgreiche Brut der Rohrweihe in einer Entfernung von mehr als 2 km zur dortigen vom Eichenkamp abgeschirmten Konzentrationszone nach (S. 11).

2021 beobachteten die Experten balzende Wespenbussarde. Die Revierzentren „*befinden sich vermutlich in bewaldeten Arealen im Umfeld*“ der vorgeschlagenen Konzentrationszone auf der Ville (Strix 2022, S. 15). Auch 2022 registrierten die Kartierer wieder Flüge des Wespenbussards im Bereich der auf der Ville vorgesehenen Windenergie-Konzentrationszone (Strix 2023, S. 14).

Such- und Thermikflüge von Schwarzmilanen und Wanderfalken fanden im Bereich beider Konzentrationszonen statt. Die Gutachter halten deshalb Brutvorkommen dieser Arten im erweiterten Umfeld für möglich (S. 14 u. 26).

Für die Erfassung von Greif- und Großvögelrevieren standen im Jahr 2022 den Kartierern des Büro Strix insgesamt nur „*32 Feldstunden zur Verfügung*“ (S. 9).

Innerhalb dieses knappen Zeitrahmens wurde in „*einem Radius von 3.000 m rund um die Potenzialflächen 15-18 ... zudem eine Kartierung von potenziellen Horsten des Schwarzstorchs (Ciconia nigra) unternommen*“ (S. 8). „*Ein Brutplatz des Schwarzstorchs (Ciconia nigra) wurde innerhalb des untersuchten Geländes in 2022 nicht festgestellt*“ (Strix 2023, S. 11).

2021 beobachteten die Experten des Büros Strix allerdings über einem Waldstück im Süden der Konzentrationszone auf der Ville „*Altvögel mit Jungtier*“ (Strix 2022, S. 15).

Der LSV wurde in den vergangenen Jahren einige Male über die Sichtung von Schwarzstörchen z.B. in den Villewäldern bei Bornheim informiert. So teilte der Privatwald-Besitzer Toni Juchem, der den LSV bereits 2019 auf den nun von Strix bestätigten Rotmilan-Brutplatz am Waldrand zwischen Merten und dem Dobschleider Tal hinwies, uns am 17.07.2021 mit, er habe an seinem Waldstück ca. 150 m vom Modellflugplatz drei Schwarzstörche zwischen dem Wald und dem Parkplatz Rietmaar gesichtet: „*Sie standen direkt neben meinem Grundstück auf einer freien Wiese. Die Störche flogen anschließend ca. 1 Stunde hin und her*“ (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange: 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021 mit Anlage 1, S. 3).

Bei einem Radius von 3 km um die Konzentrationszone auf der Ville reichen 32 Kartierestunden im Jahr 2022 für alle Greif- und Großvögelarten jedenfalls nicht aus, um einen Brutplatz des Schwarzstorches sicher ausschließen zu können.

Das Büro Strix erfasste im Rahmen seiner Untersuchungen in den Jahren 2021 und 2022 einige Großvögelarten nicht, welche das Umfeld der dort geplanten Konzentrationszonen als Durchzügler regelmäßig zur Rast nutzen.

Der LSV dokumentierte diese Durchzügler in seiner Stellungnahme vom 30.08.2021 ausführlich in Anlage 1 „*WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer Villerücken*“ auf den Seiten 5, 7, 8, 13 und 14.

Weißstörche halten sich manchmal wochenlang zur Zwischenrast auf dem Villerücken im Umfeld der dortigen Konzentrationszone auf, was wir mit vorortbaren Fotos belegen konnten (LSV-Stellungnahme 2021, Anl. 1, S. 7 f.).

Volker Parch sandte dem LSV Aufnahmen eines *Weißstorch*es vom 01.05.2022 am Ortsrand von Rösberg.



Häufigste Durchzügler, die im Bereich der Konzentrationszone auf dem Villerücken einen Zwischenstopp einlegen, sind Graue Kraniche. Der LSV dokumentierte

das in seiner Stellungnahme vom 30.08.2021 ausführlich in Anlage 1 „*WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer Villerücken*“ auf den Seiten 5 f., 7 f. und 13 (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021 mit Anlage 1).

#### **Anregungen des LSV:**

- Die Stadt berücksichtigt bei der Abwägung zwischen dem Gefährdungspotential planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene das Vorkommen der von Strix und dem LSV nachgewiesenen Vogelarten *Uhu*, *Rot- und Schwarzmilan*, *Rohrweihe*, *Wespenbussard*, *Mäusebussard*, *Wandervalken*, *Habicht*, *Schwarz- und Weißstorch*, *Grauer Kranich* und *Kiebitz*.
- Alternativ: Die Stadt veranlasst eine Nachkartierung der in den Untersuchungen von Strix nicht nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten, welche der LSV dokumentieren konnte.

Ein extrem hohes Kollisionsrisiko für Vögel, Fledermäuse und Insekten besteht durch die auf der Ville vorgesehene Konzentrationszone. Die Rotoren der dort geplanten Rotoren sollen sich wohl im Bereich zwischen 14 m und 150 m über dem Boden (Rotorkreisflächendurchmesser 136 m) drehen



(vgl. <https://www.bornheim.de/windenergie#c15326>).



**Anmerkung:**

Die vorgesehene Konzentrationsfläche auf dem Villerücken liegt in direkter Nachbarschaft zum abrupt beginnenden Wald. Dem Waldrand fehlt hier ein Waldsaum mit Büschen. Ein natürlicher Waldrand ist die Übergangszone (Ökoton) vom geschlossenen Wald zu unbewaldeten Flächen. Der an die Konzentrationszone auf der Ville direkt angrenzende unnatürliche Waldrand entstand dagegen durch Abholzung und Urbarmachung der Ackerflächen.

Nach Auskunft der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim (FBG) gibt es im Bereich der direkt am Waldsaum angrenzenden Konzentrationszone je nach Wetterlage starke Luftverwirbelungen, die sogar zu dem Phänomen führen, dass bei Sturm Bäume in den zurückliegenden Reihen zur Windrichtung hin umknicken. Der auf der Ville vorherrschende westliche Wind erzeugt nach Überqueren der Waldflächen Luftwalzen auf den Ackerflächen. Bei der auf 150 m begrenzten Gesamthöhe der Anlagen auf der Ville und einer Baumhöhe von ca. 25 m (schlagreife Bäume) verbleibt nur wenig Raum, soll es zu keiner Gefährdung der Windräder kommen. Kann der auf der Webseite der Stadt Bornheim genannte Rotorkreisflächendurchmesser auf der Ville deshalb nicht realisiert werden, wird sich das Verhältnis zur generierbaren elektrischen Leistung im Vergleich zu Windrädern mit großen Rotorkreisflächendurchmessern in der Rheinebene (Gesamthöhe begrenzt auf 250 m) nochmals deutlich verschlechtern.





In der Rheinebene ist die Kollisionsgefahr für die Fauna deutlich geringer. Dort würden sich die Rotoren der 250 m hohen Windräder bei einem Rotor-kreisflächen-Durchmesser von 136 m im Bereich zwischen 114 m und 250 m über dem Boden drehen, und damit in einem Bereich, in dem sich Vögel, Fledermäuse und Insekten nur selten aufhalten.

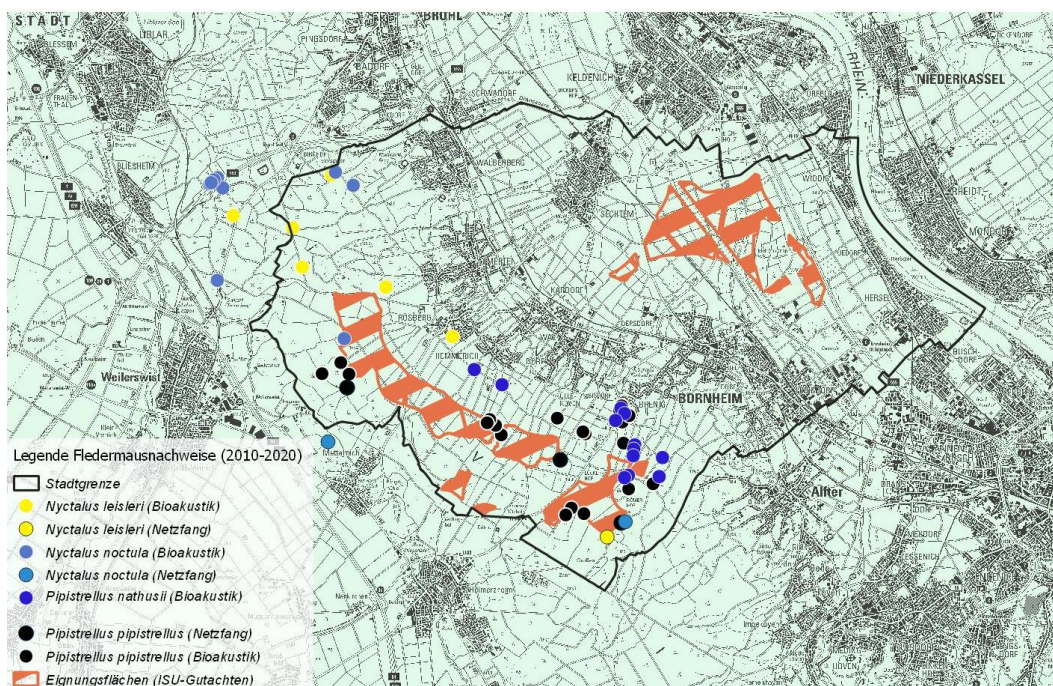
### Anregung des LSV:

Aufgrund des extrem hohen Kollisionsrisikos planungsrelevanter Arten auf der im Vergleich zur Rheinebene mit einem deutlich höheren Artenreichtum ausgestatteten Ville nimmt die Stadt Bornheim Abstand von der Planung auf dem Villerücken und konzentriert sich auf die Rheinebene, um einen schweren Eingriff in die Biodiversität auf dem Villerücken zu vermeiden.

### 3.3 Schutz planungsrelevanter Fledermäuse

Der „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ von Eurobats besagt: *„Wegen der hohen Gefahr tödlicher Unfälle und der gravierenden Auswirkungen auf Lebensräume für alle Fledermausarten sollten keine Windkraftanlagen in allen Arten von Wäldern oder in einem Umkreis von 200 Metern errichtet werden“* (Richarz, 2019). Die Windenergie-Konzentrationszone auf der Ville liegt auf der gesamten Länge unmittelbar am Waldrand und zu größeren Teilen innerhalb einer 200 m-Zone.

[Literaturhinweis: Richarz, K. (2019): Windenergie im Wald und Artenschutz. Anspruch und Wirklichkeit. In: Deutsche Wildtier Stiftung [Hrsg.]: Windkraft und Naturschutz. Was Experten dazu sagen. S. 8-16]



Eine Fledermauskartierung durch das Büro Strix fand nicht statt. Wir verweisen deshalb auf vom LSV-Dokumentation „*WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken*“ (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, Anlage 2).

### **Anregung des LSV:**

Die Erkenntnisse in der LSV-Dokumentation „*WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken*“ werden Grundlage der städtischen Abwägung zum Artenschutz von Fledermäusen. Alternativ gibt die Stadt eine eigene Fledermauskartierung in Auftrag.

## **3.4 Insektenschutz**

Tote Insekten, die an den Rotorblattvorderkanten haften, können die Turbinenleistung bei Starkwind halbieren (Corten & Veldkamp, 2001) zitiert aus Henderson (2019). Dieser so genannte „Insektenschlag“ ist den Betreibern von WEA auf Grund der wirtschaftlichen Auswirkungen gut bekannt und hat zum weltweiten Aufbau einer Reinigungsindustrie für Rotorblätter geführt (Trieb 2019).

Fluginsekten halten sich normalerweise in den unteren Luftschichten - innerhalb der so genannten Flight Boundary Layer (FBL) - unterhalb von 40 m auf. Aus diesem Grund ist die Insektendichte in Bodennähe um ein Vielfaches höher als weiter oben. Insekten (und Spinnen etc.) treten allerdings zum Zweck der Ausbreitung regelmäßig auch in höheren Luftschichten auf, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen transportieren zu lassen (Trieb 2019).

Durch sogenannte Grenzlinieneffekte (u.a. Strukturreichtum, wärmebegünstigte Lage) sind Insekten an Waldrändern besonders zahlreich anzutreffen. Von daher ist für WEA in Waldnähe von besonders hohen Insektenverlusten und gleichzeitig auch von besonders hohen Verlusten an Fledermäusen, die in Wäldern ihre Quartiere haben und in der Dunkelheit bevorzugt Gewässer und Waldränder zum Jagen von Insekten aufzusuchen, auszugehen. Durch eine niedrige Rotorblatthöhe würden diese Verluste noch verstärkt werden.

WEA innerhalb der Konzentrationszone auf der Ville würden sich aus oben genannten Gründen daher besonders nachteilig auf verschiedene Tiergruppen auswirken.

Gleichzeitig wirkt sich eine hohe Insektendichte auch negativ auf die Effektivität von WEA aus (Effizienzverluste, s. oben) bzw. erhöht die Kosten für die WEA-Betreiber.

[Literaturhinweis: Corten, G.P. & Veldkamp, H.F. (2001): Aerodynamics: Insects can halve wind-turbine power. Nature 412 (6842), 41]



## **Anregung des LSV:**

Aufgrund der deutlich höheren Insektenverluste bei gleichzeitigem Effizienzverlust bei der Stromerzeugung auf der Villerücke im Vergleich zur Rheinebene wird Abstand von einer Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken genommen.

## **4. Erholungsfunktion und Vorbelastungen:**

### **4.1 Unbelastete und vorbelastete Konzentrationsflächen**



Vorbelastete Rheinebene

Foto: Michael Pacyna

Der Bereich der geplanten Konzentrationszone in der Rheinebene ist durch agrarische Intensivnutzung und industrielle Prägung bereits erheblich vorbelastet (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023; LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, S. 32 - 38).

Auch die Stadt Bornheim weist auf „*das industriell vorgeprägte Landschaftsbild in der Rheinebene*“ hin (Stadt Bornheim – Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfortschreibung: Begründung S. 26, 23.02.2023).

Die nahe gelegene Autobahn sowie die stark frequentierte Bahnstrecke verursachen je nach vorhandener Windrichtung nicht unerhebliche Lärmwirkungen. Das nahe gelegene Stromumspannwerk, das freie Blickfeld zu den Wesselingener Chemieanlagen und die das Gebiet durchziehenden Hochspannungsfreileitungen vermitteln dieses „*industriell vorgeprägte Landschaftsbild*“. Das Hinzukommen von WEA führt vor diesem Hintergrund zu keinen übermäßigen neuen Belastungen.

Die vorgesehene Konzentrationszone auf dem Villerücken und ihr Umfeld bieten dagegen ein bisher weitgehend unbelastetes Bild (LSV-Stellungnahme, S. 32 – 38). Windräder mit ihrer notwendigen Infrastruktur würden die Landschaft vorschädigen und birgt die Gefahr, dass dann wieder Anträ-

ge von Bergbaufirmen gestellt werden, dort Quarzsand und Quarzkies abbauen zu dürfen.



Unbelasteter Villerücken

Foto: Günter Scholz

## 4.2 Vorhandene für Windkraft relevante Infrastrukturen

Auf dem Villerücken gibt es bisher keinen für Windkraft relevanten Infrastrukturen. Die Stadt Bornheim hält Konzentrationszonen dann für „*zulässig, wenn ... eine ausreichende Erschließung gesichert ist*“ (Stadt Bornheim – Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfortschreibung: Begründung S. 6, 23.02.2023). Genau das ist bei der vorgesehenen Konzentrationszone auf der Ville nicht der Fall.

Dagegen ist die für Windkraft relevante Infrastruktur im direkten Umfeld der in der Rheinebene geplanten Konzentrationszone mit den Hochspannungstrassen und dem Umspannwerk bei Sechtem bereits vorhanden (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, S. 32 f.).



Blick in Richtung Sechtem auf Stromtrassen und Umspannwerk Foto: M. Pacyna

Auch die Stadt Bornheim gibt an, zur Minimierung des Flächenverbrauchs „*die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau - im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen*“ zu bevorzugen (Stadt Bornheim – Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfortschreibung: Begründung S. 7, 23.02.2023).



### 4.3 Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion

Menschen empfinden Landschaften dann als besonders attraktiv, wenn diese Natur- oder Kulturlandschaften von keinen oder nur wenigen störenden Elementen wie Zersiedlung, Industrieanlagen, sichtbaren Infrastruktureinrichtungen und Energieerzeugungsanlagen (Kraftwerken, Windrädern u.a.) beeinträchtigt werden.

Die Attraktivität einer Landschaft hat unmittelbare Auswirkungen auf den Erholungswert eines Gebietes. Die bisher ungestörte *Ville* zieht Erholungssuchende nicht nur aus dem Nahraum, sondern aus dem Ballungsraum Köln-Bonn an und ist somit ein klassisches Regionalerholungsgebiet (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, S. 32 - 38).



Besonders geschätzt: Der Übergang zwischen Wald und Feldflur (Foto: G. Scholz)

Auf der *Ville* führen der *Ville-Eifel-Weg* (Hauptwanderweg 2 des Eifelvereins), der *Villerückenweg* (früher Hauptwanderweg 2a des Eifelvereins) und der Rundwanderweg *EifelSpur* „Zwischen *Ville* und *Eifel*“ durch die dort geplante Konzentrationszone. In direkter Nachbarschaft liegt ein Radweg der *Radregion Rheinland*.

Durch die Konzentrationszone in der *Rheinebene* verläuft die *Apfelroute* (Rhein-Voreifel-Touristik).

Beide Konzentrationszonen liegen im Naturpark Rheinland. Der Zweckverband als Naturparkträger nahm mit Schreiben vom 11.10.2021 im Rahmen der *Frühzeitigen Beteiligung* der Träger Öffentlicher Belange Stellung zu der Windenergie-Planung der Stadt Bornheim (Stadt Bornheim, *Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange*, 30.03.2023; Zweckverband Naturpark Rheinland, 11.10.2021). Der Träger des Naturparks stellte fest (Auszüge aus der Stellungnahme):

*„Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber des o.a. Teilflächennutzungsplanes und bezieht sich in seiner Stellungnahme auf den Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002:*

*Das Leitbild und die Zonierung des Naturparks Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen. Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten ... Die verschiedenen Flächen liegen in den besonders schützenswerten Zonen des Naturpark Rheinland ..., welche sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholung und Freizeitaktivitäten besonders wertvoll sind. Die Erholungsfunktion ist eine wichtige Grunddaseinsfunktion ... Die ... Bedeutung und Nachfrage an Erholungsraum hat enorm zugenommen. Der Naturpark Rheinland ist also höchst schützenswert und somit frei von weiteren Belastungen und Beeinträchtigungen zu halten...*

*- Die Kernzone ist ein unbebauter, großflächiger Landschaftsraum mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen und hohem ökologischen Potenzial. Der Raum ist weitgehend frei von Belastungen und Beeinträchtigungen. Er eignet sich deshalb besonders für die ruhige, naturbezogene und landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Radwandern, Spazieren gehen, Natur beobachten).“ Nur die geplante Konzentrationszone auf der Ville liegt in dieser Kernzone und ist „daher aus Naturparksicht als Standorte für WEAs ungeeignet ...*

*- Die Wanderzone weist im Vergleich zur Kernzone als Raum in Siedlungsnähe bereits Belastungen und Beeinträchtigungen auf. Diese Zone übernimmt Puffer- und Verbindungsfunktionen zur Kernzone ...*

*- Landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume liegen um Sechtem herum ... Hier handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter ... WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen oder bereits bestehenden WEAs ...*

*Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.“*

Als einzigen für den Bau von Windrädern geeigneten Bereich bewertete der Zweckverband 2021 die Flächen 3, 4 und 6 innerhalb der Sechtemer Konzentrationszone (S. 2).

## 5. Schützenswerte Böden in den Konzentrationszonen

### Potenzialflächen innerhalb der Windenergie-Konzentrationszone auf der Ville

16	im Westen und Norden <b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Westen, ansonsten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anl. 3: Karte 6A)
17	großflächig <b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Norden und Süden, ansonsten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen mit kleinen Bereichen mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 6A)
18	dominierend <b>fruchtbare Böden</b> mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, kleine Bereiche mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung oder ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 8 + Karte 8A)

### Potenzialflächen innerhalb der Windenergie-Konzentrationszone in der Rheinebene

3	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, zum kleineren Teil keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karte 2)
4	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 2)
6	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 3)
7	westl. Teilfläche Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, östliche Teilfläche keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung, keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karten 3 + 3A)
7A	Teilfläche im Südosten: Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, westliche Teilfläche keine Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 3)

Der Anteil der schutzwürdigen Böden innerhalb der Konzentrationszone auf dem Villerücken liegt deutlich höher als innerhalb der Konzentrationszone in der Rheinebene.

Auch der Umfang der Bodenversiegelung wäre auf dem Villerücken höher, da neben den Fundamenten und Zuwegungen für die Windräder zusätzlich Strommasten und ein Umspannwerk errichtet werden müssten. In der Rheinebene sind diese bereits vorhanden (siehe auch Dr. M. Veerhoff, „Schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen“; Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Stand 30.03.2023).

#### **Anregung des LSV:**

Der unterschiedliche Anteil der schutzwürdigen Böden und der Umfang der Bodenversiegelung innerhalb der Konzentrationszonen auf dem Villerücken und in der Rheinebene werden bei der Abwägung zwischen den beiden Konzentrationszonen zugunsten des Villerückens berücksichtigt.

### **6. Fazit der LSV-Stellungnahme**

Die im Rahmen der *Offenlage* vorgelegten Planungsunterlagen enthalten zahlreiche Mängel. Der LSV weist auf diese hin, damit das Ziel einer rechtlich sicheren Planung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung zur Vermeidung eines „Wildwuchses“ an WEA durch die anstehende FNP-Änderung erreicht wird.

Nach Auffassung des LSV muss dafür von der Ausweisung einer Konzentrationszone auf der Villerücken Abstand genommen werden, zumal die vom LSV mitgetragene Ausweisung einer Konzentrationszone in der Rheinebene die Flächenvorgaben im Regierungsbezirk übertrifft.

Die vorliegende Stellungnahme des LSV beruht auf der Arbeit des **LSV-Arbeitskreises *Windenergie***:

Bleck, Ralf (Diplom-Biologe: Fachgebiet Entomologie)

Brauner, Norbert (Volljurist, Ministerialrat a.D. im Bundesministerium der Verteidigung)

Dr. Ehlert, Thomas (Diplom-Biologe: Entomologe, Bundesamt für Naturschutz im Bundesumweltministerium)

Hau, Robin-Finn (Ornithologe)

Koch, Martin (Diplom-Biologe, Kartierung von Vogel- und Fledermausarten, Universität Trier)

Prof. h.c. Dr. Meiswinkel, Hermann-Josef (Flugsicherung)

Dr. Pacyna, Michael (Geograf, Biologe - 1.+2. Staatsexamen)

Dr. Schoenemann, Brigitte (Diplom-Biologin: Privatdozentin am Institut für Biologie-Didaktik der Universität zu Köln)

Dipl.-Ing. Scholz, Günter (Naturfotograf)

Dr. Veerhoff, Michael (Diplom-Geologe: Bodenkundler)

---

### **Anhang: Stellungnahme von Prof. Dr. Max Seibert**

Prof. Dr. Max Seibert                      17. Mai 2023  
Odenwaldstr. 31  
53332 Bornheim

An den  
Bürgermeister  
der Stadt Bornheim

### **Stellungnahme zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie:**

Bislang liegt keinerlei Begründung der Stadt selbst für eine Flächenauswahl vor. Stattdessen hat das Planungsbüro ISU eine Begründung versucht, die aber den planungsrechtlichen Grundsätzen nicht gerecht wird. Man kann die Vorlage der ISU allenfalls als erste vorbereitende, wenn auch unzureichende Hilfe für die Entscheidung der Stadt sehen. Insbesondere fehlt es bislang weitgehend an einer ausreichenden Abwägungsentscheidung. Zudem werden rechtliche Voraussetzungen zum Teil nicht richtig verstanden oder unzureichend angewandt.

## I. (Notwendige) Größe der Konzentrationszonen

### 1. Abstrakte Anforderungen

Bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie ist eine zentrale Frage, in welchem Umfang Flächen ausgewiesen müssen, um der Anforderung gerecht zu werden, „substantiell Raum“ für die Windenergie zu schaffen. Da der Gesetzgeber bislang keine konkreten Vorgaben für den erforderlichen Flächenumfang von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemacht hatte, hatte die Rechtsprechung die Formel von der Schaffung „substantiellen Raums“ für die Windenergie entwickelt, die im Einzelfall ausfüllungsbedürftig ist. Dies gilt auch bei Anwendung von Faustformeln und rechnerischen Vergleichsgrößen und Indizien.

Die Begründung der ISU (S. 29 f.) geht unzutreffend davon aus, es gäbe eine einheitliche Auffassung „der Obergerichte“. Tatsächlich sind die Obergerichte jedoch von unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen. Die Mehrzahl hat – wie jetzt auch der Gesetzgeber – die Größe der Konzentrationszonen ins Verhältnis zur Gemeindefläche gesetzt und die Gesamtsituation gewürdigt. Es ist keine Entscheidung bekannt, die eine Konzentrationszone, die eine Größe von mindestens 2 % der Gemeindefläche aufweist, als unzureichend angesehen hätte.

Auch das OVG NRW entscheidet nicht einheitlich. Ein Teil der Senate vergleicht in erster Linie das Verhältnis von Konzentrationsflächen zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen. Jedenfalls bei einem Flächenanteil von 10 % könne ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass mit der Flächennutzungsplanung der Windkraft ausreichend Raum verschafft werde. Das gesamträumliche Konzept bedürfe umso mehr einer Begründung, je weiter dieser Wert unterschritten werde. Ein Wert von 4 % wird nicht mehr als ausreichend angesehen.

Der für immissionsrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen im Rhein-Sieg-Kreis zuständige 8. Senat stellt – wie das Bundesverwaltungsgericht – hingegen auf die Einzelumstände ab. Er hat Konzentrationszonen mit einer Größe von mindestens 2 % der Gemeindefläche nicht beanstandet.

Das BVerwG hat sich bewusst nicht auf ein bestimmtes Größenverhältnis festgelegt, sondern auf die Einzelfallumstände abgestellt.

Mit Erlass des am 1.2.2023 in Kraft getretenen Gesetzespakets hat der Gesetzgeber nunmehr eine konkretisierende Größenordnung normiert. Er hat sich für den in der Rechtsprechung verbreiteten Größenvergleich von Konzentrationszonen zur Landesfläche entschieden und den vielfach vorgeschlagenen Anteil von 2 % festgelegt. Dies entspricht dem vielfach vorgeschlagenen Anteil von 2 % für die Konzentrationszonen im Verhältnis zur Gemeindefläche.

Der gesetzlich normierte methodische Ansatz entfaltet Vorwirkung auch für die Konzentrationszonenplanungen. Denn auch Konzentrationszonen sind Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, das den Bedarf an Windkraftanlagen normativ konkretisiert. Es wäre widersinnig, für die notwendige Größe auszuweisender Windenergiegebiete parallel zwei unterschiedliche Maßstäbe anzuwenden. Ein Gericht kann nicht überobligationsgemäße Anfor-



derungen stellen, wenn der Gesetzgeber von einem niedrigeren Standard ausgeht. Es kann insbesondere nicht eine Regelung für nichtig erklären, die ihrem Inhalt nach sofort wieder erlassen werden könnte.

Das bedeutet, dass unabhängig vom methodischen Ansatz die erforderlichen Größen der auszuweisenden Windenergiegebiete, d.h. auch der Konzentrationszonen, im Ergebnis nicht entscheidend auseinanderfallen dürfen.

## 2. Fehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des OVG NRW

Aber auch wenn in Übereinstimmung mit der ISU der rechtliche Ansatz einiger Senate des OVG NRW unverändert zugrunde gelegt würde, bestehen Bedenken gegen die hier vorgenommene Anwendung dieser Rechtsprechung.

a) Die von der Gemeinde eingeholte rechtliche Stellungnahme geht von der Prämisse aus, das Verhältnis der Konzentrationszone in der Rheinebene zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen betrage lediglich weniger als 4 % (Seite 7 unten).

Diese Behauptung ist schon nach den von der rechtlichen Stellungnahme selbst zugrundegelegten Zahlen rein rechnerisch unrichtig. Die Stellungnahme geht von folgenden Flächenanteilen aus:

Gemeindefläche	8247 ha
Harte Tabuzonen	- 2639 ha
	=====
	5608 ha
	=====

Das Verhältnis der Konzentrationszone in der Rheinebene (234 ha) zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen (5608 ha) beträgt tatsächlich mehr als 4 %, nämlich 4,2 %!

b) Sehr viel gravierender ist jedoch der Umstand, dass das Planungsbüro ISU nicht alle Flächen berücksichtigt hat, die von der Rechtsprechung zulässigerweise zu den harten Tabuzonen gezählt werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 16.12.2019 - 4 BN 30.19 -, juris, Rn. 8 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung) und auch des OVG NRW (Urteil vom 17.01.2019 - 2 D 63/17.NE -, juris, Rn. 134) ist die Gemeinde berechtigt, bei der Markierung harter Tabuzonen einen Mindestabstand zum Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen von Windenergieanlagen festzulegen, um den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Parameter, wie etwa Windrichtung und -geschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlagen oder Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche kann sie in typisierender und pauschalierender Weise einen Schutzabstand als harte Tabuzone festlegen. Ausgehend von einer Anlagenhöhe von 150 m ist ein Abstand von 300 m akzeptiert worden.

Würde die Stadt Bornheim einen Schutzabstand von 300 m zu Wohngebieten als harte Tabuzone berücksichtigen, würde grob geschätzt eine Fläche von 800 bis

1000 ha zu den harten Tabuzonen hinzukommen. Würden die harten Tabuzonen um 1000 ha vergrößert, würde das Verhältnis der Konzentrationszone in der Rheinebene (234 ha) zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen (rund 4600 ha)

**5,1 %** betragen! Selbst bei „nur“ zusätzlichen 800 ha betrüge das Verhältnis noch 4,9 %.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die als Konzentrationszonen angedachten Flächen auf dem Villerücken nicht ausgewiesen werden müssten. Dies gilt erst recht für die Flächen, die lediglich aus Sorge vor einer zu geringen Flächenausweisung nachträglich hinzugenommen worden sind.

Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass ein Schutzabstand von 300 m als harte Tabuzone selbstverständlich nicht hindert, an dem Vorsorgeabstand von 1000 m als weiche Tabuzone festzuhalten.

c) Die zitierte Rechtsprechung ist nicht so zu verstehen, dass 10 % der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Gemeindefläche als Konzentrationszonen ausgewiesen werden müssten. Dies ist vielmehr nur der erste Schritt für die weitere Prüfung und Begründung, warum bestimmte Flächen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollten. Das scheint das Planungsbüro ISU nicht richtig verstanden zu haben.

d) Im Übrigen fehlt es an jeglicher konkreten Darlegung und Berechnung der Flächenanteile und Prozentzahlen in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan. Nach der Rechtsprechung würde der Plan schon wegen dieser mangelnden nachvollziehbaren Begründung aufgehoben, selbst wenn die Größe der Konzentrationszone im Ergebnis nicht zu beanstanden wäre. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.

## II. (Nicht-)Berücksichtigung des Landschaftsschutzes

Der Umstand, dass das generelle Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten durch § 26 Abs. 3 BNatSchG aufgehoben worden und keine Befreiung oder Ausnahme mehr erforderlich ist, bedeutet nicht, dass der Landschaftsschutz nicht weiterhin als gewichtiger Abwägungsbelang zu berücksichtigen ist. Mit dieser Vorschrift ist (lediglich) geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen „nicht verboten“ sind (siehe Wortlaut der Vorschrift). Für die Durchführung eines entsprechenden Vorhabens bedarf es deshalb keiner Befreiung oder Ausnahme mehr. Es ist jedoch ein völliges Fehlverständnis des Planungsbüros ISU, dass der Landschaftsschutz im Zusammenhang mit Windenergieanlagen keine Bedeutung mehr hätte. Der Landschaftsschutz ist vielmehr als wichtiger Belang in die Abwägung einzustellen.

Um es an einem anderen Beispiel zu erläutern: Ursprünglich gehörten Waldgebiete zu den harten Tabuzonen, d.h. es war von vornherein ausgeschlossen, dass Windkraftanlagen in Waldgebieten errichtet werden durften. Mit der Aufgabe dieses generellen „Bauverbots“ sind Waldgebiete jedoch nicht bedeutungslos für die

Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geworden. Waldgebiete müssen entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung mit einbezogen werden, auch wenn Windenergieanlagen dort im Einzelfall errichtet werden dürfen. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete.

Es ist offensichtlich fehlerhaft, wenn das Planungsbüro ISU alle Hinweise und Argumente im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet unter Hinweis auf § 26 Abs. 3 BNatSchG beiseiteschiebt oder lediglich lakonisch bemerkt: „Wird zur Kenntnis genommen“.

Ein Zurkenntnisnehmen ist nicht ansatzweise eine Berücksichtigung in der Abwägung. Hier liegt ein fundamentales Fehlverständnis von Abwägung vor. Eine solche Vorgehensweise stellt einen Ausfall von Abwägung dar und eine Nichtberücksichtigung des abwägungsrelevanten Tatsachenmaterials. Dieser Fehler würde zur Nichtigkeit des Teilflächennutzungsplans führen.

gez. Max Seibert